



Verwaltungsleitlinien für das Verfahren der Entscheidung über europäische verbindliche Zolltarifauskünfte





Brüssel, 21. Dezember 2018

Verwaltungsleitlinien für das Verfahren der Entscheidung über europäische verbindliche Zolltarifauskünfte

Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mussten die Verwaltungsleitlinien für das Verfahren der Entscheidung über europäische verbindliche Zolltarifauskünfte überprüft werden.

Im Rahmen von Zoll 2020 wurde eine Projektgruppe eingerichtet, um die Kommissionsdienststellen beim Erarbeiten vorläufiger Leitlinien zu unterstützen, die ab 1. Mai 2016 gültig sind und den Schwerpunkt auf die grundlegenden Änderungen legen, die sich aufgrund des UZK im vZTA-Verfahren ergeben.

Im Jahr 2017 hat die Projektgruppe ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Die vorläufigen Leitlinien wurden aus zwei Gründen überprüft: Zum einen sollten die seit dem 1. Oktober 2017 geltenden Änderungen im EvZTA-3 berücksichtigt werden; zum anderen war dem Bedarf der Zollbehörden der Mitgliedstaaten nach Klärung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften zu entsprechen.

Dieses Dokument basiert auf den Ergebnissen der Gespräche mit Mitgliedstaaten.

Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern lediglich der Erläuterung dient. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor diesem Dokument und sind in jedem Fall zu konsultieren. Die verbindlichen Fassungen der EU-Rechtstexte sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen. Zusätzlich zu diesem Dokument sind möglicherweise auch nationale Vorschriften oder Erläuterungen anwendbar.

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DER LEITLINIEN.....	9
2. EINLEITUNG	9
3. PHASE VOR DER ANTRAGSTELLUNG	11
4. BEANTRAGUNG EINER vZTA	11
4.1. „Antragsteller“ (Feld 1):	12
4.2. „Vertreter“ (Feld 3).....	14
4.3. „Warenbezeichnung“ (Feld 9):.....	15
4.4. „Andere bereits erhaltene oder beantragte vZTA“ (Feld 12):	16
4.5. „Anderen Inhabern erteilte vZTA“ (Feld 13):.....	17
4.6. Harmonisierung der Struktur der Registriernummer des Antrags und der Referenznummer der vZTA-Entscheidung.....	17
4.7. Struktur der Warennummer	18
4.8. Status des Antrags	18
5. KONSULTATION DER EVZTA-3-DATENBANK	21
5.1. vZTA-Shopping.....	21
5.2. Abfragen in der EvZTA-3-Datenbank.....	22
6. VORGEHEN BEI UNTERSCHIEDLICHEN EINREIHUNGS-AUFFASSUNGEN.....	24
7. ERLASS EINER vZTA-ENTSCHEIDUNG	25
7.1. Zeiträume für den Erlass einer Entscheidung	25
7.2. Aufgabe der Labors.....	26
7.3. Erstellung einer vZTA-Entscheidung.....	27
7.3.1. Warenbezeichnung (Feld 7)	27
7.3.2. Begründung der Einreihung der Waren (Feld 9).....	30
7.3.3. Vertraulichkeit	30
7.3.4. „Indexierung“ (Eingeben von Stichwörtern) (Feld 11)	31
7.3.5. Abbildungen (Feld 12).....	32
7.4. Erlass einer vZTA-Entscheidung	34
8. VONEINANDER ABWEICHENDE vZTA-ENTSCHEIDUNGEN	34
9. GESETZLICHE BEDEUTUNG EINER vZTA-ENTSCHEIDUNG	36
10. RÜCKNAHME VON vZTA-ENTSCHEIDUNGEN (EX TUNC)	36
11. vZTA-ENTSCHEIDUNGEN, DIE IHRE GÜLTIGKEIT VERLIEREN ODER WIDERRUFEN WERDEN (EX NUNC)	37
11.1. vZTA-Entscheidungen, die ihre Gültigkeit verlieren.....	37
11.2. Widerrufene vZTA-Entscheidungen.....	37
12. VERLÄNGERTE VERWENDUNGSDAUER („VERTRAUENSSCHUTZFRIST“)	40

13.	HINREICHEND ÄHNLICHE WAREN	42
14.	ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR.....	45
14.1.	Fälle, in denen ein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht	45
14.2.	Fälle, in denen kein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht	48
15.	DIE ROLLE NATIONALER GERICHTE	50
16.	CHECKLISTE	51
ANHANG 1	GRUNDLEGENDE ÄNDERUNGEN IM VZTA-VERFAHREN NACH DEM UZK.....	52
ANHANG 2	LEBENSZYKLUS EINES ANTRAGS.....	54
ANHANG 3	ÜBERSICHT ÜBER DEN ZEITLICHEN ABLAUF DES VZTA-VERFAHRENS	55
ANHANG 4	FÄLLE, IN DENEN IN VERBINDUNG MIT VERBINDLICHEN ZOLLTARIFAUSKÜNFTEN EIN ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR BESTEHT BZW. NICHT BESTEHT	59
ANHANG 5	LISTE DER CODES FÜR DIE UNGÜLTIGERKLÄRUNG UND IHRE BEDEUTUNG ...	60
ANHANG 6	ANTRAGSVORDRUCK FÜR EINE VZTA-ENTSCHEIDUNG.....	63
ANHANG 7	VORDRUCK EINER VZTA-ENTSCHEIDUNG	65
ANHANG 8	ENTSPRECHUNGSTABELLE ZWISCHEN DEM ZOLLKODEX DER GEMEINSCHAFT UND DEM UZK SOWIE DELEGIERTEM RECHTSAKT UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKT.....	67

GLOSSAR DER BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN IN VERBINDUNG MIT DEM VERFAHREN DER ENTSCHEIDUNG ÜBER EUROPÄISCHE VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKÜNFTEN

Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)	Eine verbindliche Zolltarifauskunft ist eine von einer Zollbehörde erlassene Entscheidung, die für die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten und für den Inhaber der Entscheidung verbindlich ist.
vZTA-Shopping	Der Begriff vZTA-Shopping beschreibt die illegale Praxis, für dieselben Waren mehr als einen Antrag einzureichen, üblicherweise bei den Zollbehörden verschiedener Mitgliedstaaten.
KN	Die Kombinierte Nomenklatur oder KN ist die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Nomenklatur der EU (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987). Sie basiert auf dem Harmonisierten System. Alle ein- oder ausgeführten Waren müssen gemäß der KN eingereiht werden. Der KN-Code ist achtstellig.
Handelsbezeichnung	Als Handelsbezeichnung wird der Name bezeichnet, unter dem die Waren im Handel bekannt sind (also ihr Handelsname). Bei vZTA-Entscheidungen sind die Handelsbezeichnungen vertraulich.
Gemeinsamer Zolltarif (GZT)	Der GZT ist der von den 28 Mitgliedstaaten der EU genutzte Tarif; deshalb Gemeinsamer Zolltarif.
Zollunion	Eine Zollunion wird gebildet, wenn mehrere Länder untereinander eine Freihandelszone bilden und im Außenhandel einen gemeinsamen Zolltarif anwenden. Die EU ist eine Zollunion.
DeLR	Delegierter Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015).
CIRCABC	CIRCABC (Communication and Information Resource Centre for Administrations, Businesses and Citizens) ist eine Anwendung für die Schaffung gemeinsamer Arbeitsbereiche, in denen Gemeinschaften von Anwendern über das Web zusammenarbeiten, Informationen austauschen und Ressourcen gemeinsam nutzen können.
EuGH	Der Gerichtshof der Europäischen Union legt EU-Recht aus, um sicherzustellen, dass das EU-Recht in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich angewendet

	wird.
DDS	Data Distribution System oder DDS ist der Name der öffentlichen Datenbank, in der alle gültigen vZTA-Entscheidungen gespeichert werden und von der Öffentlichkeit eingesehen werden können. Vertrauliche Informationen in den vZTA-Entscheidungen werden im DDS nicht angezeigt.
EvZTA-3	Mit der Abkürzung EvZTA-3 wird das EvZTA-3-System (EvZTA = europäische verbindliche Zolltarifauskunft) bezeichnet, über das Anträge eingereicht werden und vZTA-Entscheidungen erfolgen. Siehe auch Eintrag „vZTA“.
EORI-Nummer	Die „Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte“ (Economic Operators Registration and Identification number = EORI-Nummer) ist eine im Zollgebiet der Union eindeutige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird.
EU	Europäische Union, ehemals bekannt als Europäische Gemeinschaft. Sie setzt sich aus 28 Mitgliedstaaten zusammen.
Erläuterungen	Sowohl das HS als auch die KN werden durch Erläuterungen ergänzt, die zwar nicht rechtsverbindlich sind, aber als Hilfe für die Einreihung von Waren in beiden Nomenklaturen betrachtet werden.
HS	HS ist die Abkürzung für „Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ (auch als Harmonisiertes System bekannt). Die KN basiert auf der HS-Nomenklatur. Für HS-Codes erfolgen keine vZTA-Entscheidungen.
DuR	Durchführungsrechtsakt (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015).
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union.

VO	Abkürzung für „Verordnung“.
TARIC	TARIC, der Integrierte Tarif der Europäischen Gemeinschaft, ist eine mehrsprachige Datenbank, in der alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zoll-, Handels- und Agrargesetzgebung der EU enthalten sind. Der TARIC-Code ist zehnstellig.
Zolltarifliche Einreihung	Alle ein- oder ausgeführten Waren müssen in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht werden. Die zolltarifliche Einreihung bestimmt die Zölle und alle anderen Abgaben (z. B. Antidumpingzölle), die auf die Waren erhoben werden. Nach Artikel 56 UZK stützen sich die zu entrichtenden Ein- und Ausfuhrabgaben auf den Gemeinsamen Zolltarif.
Zollcode	Alle Waren, die entweder in die EU eingeführt oder aus der EU ausgeführt werden, benötigen eine ihnen zugeteilte Codenummer. Die zollrechtliche Behandlung von Waren wird von diesem Code bestimmt, und der Wirtschaftsbeteiligte kann die Zölle und sonstigen Abgaben bemessen, die für die Waren erhoben werden. Die Codenummern werden den Waren auf der Grundlage ihrer objektiven Eigenschaften zugeteilt und sind im GZT enthalten.
ÜDelR	Delegierter Übergangsrechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015).
UZK	Zollkodex der Union, Nachfolger des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK). Er trat am 1. Mai 2016 in Kraft (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union).

1. ZIELE DER LEITLINIEN

Die Leitlinien für das Verfahren der Entscheidung über europäische verbindliche Zolltarifauskünfte (EvZTA) und seine Funktionsweise sind nicht rechtsverbindlich. Sie sollen jedoch

- den Zollbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten einen globalen Überblick über das Verfahren der Entscheidung über verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) im EvZTA-3-System geben,
- zu einer Harmonisierung nationaler Verfahrensweisen in Bezug auf die verbindliche Zolltarifauskunft beitragen und
- den Zollbehörden erläutern, wie vZTA-Entscheidungen korrekt zu erstellen und zu erlassen sind, wie sich vZTA-Shopping verhindern lässt und wie im Falle unterschiedlicher Auffassungen und bei Einsprüchen vorzugehen ist.

2. EINLEITUNG

Die Europäische Union (EU) ist sowohl eine Wirtschaftsunion als auch eine Zollunion, und garantiert insoweit eine gleiche Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten bei ihren Transaktionen mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Daher sind die Zollbehörden rechtlich zur einheitlichen Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Würde diese Einheitlichkeit fehlen, wären die Wirtschaftsbeteiligten hinsichtlich der zu zahlenden Abgaben unsicher, da sich diese möglicherweise von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden würden. Dies könnte dazu führen, dass Waren aus Drittländern über den Mitgliedstaat importiert würden, der die niedrigsten oder Null-Zollsätze erhebt, um dann das Prinzip des freien Warenverkehrs innerhalb der EU auszunutzen. Artikel 28¹ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der den freien Verkehr von Waren zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, sieht deshalb ausdrücklich die Annahme „eines Gemeinsamen Zolltarifs in den Beziehungen der Mitgliedstaaten zu Drittländern“ vor.

Die Zollnomenklatur (d. h. die Kombinierte Nomenklatur beziehungsweise der TARIC), die Bestandteil des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT)² ist, wird auch für andere Zwecke als die Erhebung von Zöllen angewendet (z. B. für die Erstellung von Außenhandelsstatistiken, die Bestimmung von Waren, die Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, die Bestimmung von Waren, für die Ausfuhrerstattungen oder Produktionsbeihilfen bewilligt werden, die Bestimmung von Waren, die Verbrauchsteuern oder ermäßigten Mehrwertsteuersätzen unterliegen, oder die Festlegung von Ursprungsregeln).

Es ist also offensichtlich, dass die Einreihung und die einheitliche Auslegung und Anwendung von Zollnomenklaturen eine Schlüsselrolle im internationalen Handel spielen.

Das EvZTA-3-System wurde eingeführt, um Wirtschaftsbeteiligten bei der Kalkulation der Kosten einer Ein- oder Ausfuhr von Waren Rechtssicherheit zu gewährleisten, Zollbehörden die Arbeit zu erleichtern und eine einheitlichere Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen.

¹ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

² Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. (ABl. L 269 vom 9. Oktober 2013, S. 29).

Seit im Jahr 1991 die verbindliche Zolltarifauskunft eingeführt wurde, ist die Gesamtzahl der jährlich erlassenen vZTA-Entscheidungen stetig gestiegen, so dass Ende 2017 mehr als eine Viertelmillion gültiger vZTA-Entscheidungen in der EvZTA-3-Datenbank gespeichert waren. Alle vZTA-Anträge und -Entscheidungen werden in einer von der Europäischen Kommission verwalteten Datenbank (im Folgenden „EvZTA-3-Datenbank“) gespeichert.

Alle gültigen vZTA-Entscheidungen können von der Öffentlichkeit auf der Webseite (DDS) der Generaldirektion für Zollunion und Steuern (im Folgenden „GD TAXUD“) unter folgender Adresse eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ehti/ehti_home.jsp?Lang=de.

Zur DDS-Datenbank siehe Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe am Anfang der Leitlinien.

Mit dem Inkrafttreten des Zollkodex der Union³ (im Folgenden „UZK“) am 1. Mai 2016 müssen die Verwaltungsleitlinien zu den verschiedenen Verfahren und Phasen des Erlasses einer vZTA-Entscheidung unter Berücksichtigung einer Reihe neuer rechtlicher Anforderungen neu bewertet werden, die der UZK den Zollbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten auferlegt hat. Die vorläufigen Leitlinien galten vom 1. Mai 2016 bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Fassung des Leitliniendokuments.

Angesichts der Änderungen der Rechtsvorschriften und der Einführung einiger neuer gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit der Behandlung von vZTA-Anträgen, dem Erlass von Entscheidungen und den rechtlichen Verpflichtungen von Antragstellern und Inhabern wurde diesen Leitlinien eine Reihe von Anhängen für die Nutzer beigefügt. Dazu zählen auch eine kurze Übersicht über die wesentlichen Änderungen seit dem 1. Mai 2016 sowie eine Reihe von Entsprechungstabellen zwischen dem Zollkodex der Gemeinschaften und dem Zollkodex der Union, damit sich Beamte und Wirtschaftsbeteiligte mit den neuen rechtlichen Bestimmungen vertraut machen können.

Die mit dem Erlass von vZTA-Entscheidungen zusammenhängenden Verfahren und Phasen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Phase vor der Antragstellung,
- Beantragung einer vZTA-Entscheidung,
- Konsultation der EvZTA-3-Datenbank,
- Vorgehen bei unterschiedlichen Einreihungsauffassungen,
- Erlass einer vZTA-Entscheidung,
- Vorgehen bei voneinander abweichenden vZTA-Entscheidungen,
- Rücknahme einer vZTA-Entscheidung,
- vZTA-Entscheidungen, die ihre Gültigkeit verlieren oder widerrufen werden, und
- Beschwerdeverfahren einschließlich der Rolle nationaler Gerichte.

³ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013) sowie die entsprechende Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission (ABl. L 343 vom 29.12.2015) und Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission (ABl. L 343 vom 29.12.2015). In diesem Dokument wird auch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 (ABl. L 69 vom 15.3.2016) mit den Übergangsbestimmungen und den Datenanforderungen für vZTA-Anträge und vZTA-Entscheidungen bis zur Aktualisierung des EvZTA-3-Systems nach Maßgabe des UZK-Arbeitsprogramms (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission – ABl. L 99 vom 11.4.2016, S. 6) berücksichtigt.

3. PHASE VOR DER ANTRAGSTELLUNG

Artikel 14 UZK verpflichtet die Zollbehörden, Informationen über die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften einschließlich der Einreihung von Waren bereitzustellen. Solche Auskünfte sind jedoch nur dann rechtsverbindlich, wenn sie innerhalb des EvZTA-Systems erfolgen. Der verbindliche Charakter gültiger vZTA-Entscheidungen bedeutet, dass alle gültigen vZTA-Entscheidungen sowohl für die Zollbehörden als auch für den Inhaber in ihrer Gesamtheit verbindlich sind.

Wenn informelle Auskünfte außerhalb des EvZTA-3-Systems erteilt werden, ist es empfehlenswert, Aufzeichnungen davon aufzubewahren. Bei derartigen Auskünften ist es wichtig, dass der Empfänger darauf hingewiesen wird, dass sie nicht verbindlich sind. Rechtssicherheit bezüglich der zolltariflichen Einreihung kann lediglich durch eine vZTA-Entscheidung erlangt werden.

Nach den Bestimmungen von **Artikel 52 UZK** erheben die Zollbehörden für sonstige während der offiziellen Öffnungszeiten der Zollbehörden durchgeführte zollrechtliche Handlungen keine Gebühren.

Die Zollbehörden erheben keine Gebühren für vZTA-Entscheidungen. Nach **Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b** können sie jedoch Gebühren für Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an einen Antragsteller verlangen.

Es können auch Gebühren erhoben werden, wenn der Antragsteller bei der Zollbehörde die Übersetzung der Dokumente in die Sprache des Mitgliedstaates beantragt. Übersetzungen sollten nur auf Antrag des Antragstellers durchgeführt werden. Legt der Antragsteller keine Übersetzung vor oder beantragt er diese nicht bei den Zollbehörden, sollte der Antrag wegen unzureichender Informationen nicht angenommen werden.

Die Zollbehörden können alle Dokumente und Informationen, die dem Antrag beigelegt sind oder ihn stützen, in einer für sie akzeptablen Sprache annehmen oder in Übereinstimmung mit ihren nationalen Gesetzen oder Verordnungen oder ihrer Verwaltungspraxis eine teilweise oder vollständige Übersetzung dieser Dokumente oder Informationen in eine solche Sprache verlangen.

4. BEANTRAGUNG EINER VZTA

vZTA-Entscheidungen sind seit dem 1. Oktober 2017 mit dem Formular für eine Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft zu beantragen, das in Anhang 4 des Delegierten Übergangsrechtsakts⁴ (ÜDeIR) enthalten ist. Der Antrag ist den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem auf der Website der GD TAXUD verfügbaren Dokument „Antrag auf Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) – Allgemeine Hinweise“⁵ entsprechend ordnungsgemäß auszufüllen.

Da die Rechtsvorschriften keine spezifischen Bedingungen enthalten, wonach eine vZTA-Entscheidung auch von mehreren Personen beantragt oder für mehrere Personen erlassen werden

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

⁵ https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/binding-tariff-information-bti_de

kann, hat diese Bestimmung für vZTA-Entscheidungen keine praktischen Auswirkungen. **(Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK)**

vZTA-Anträge beziehen sich jeweils auf ein bestimmtes Erzeugnis. Waren mit gleichartigen Merkmalen können als ein bestimmtes Erzeugnis angesehen werden, sofern die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede für den Zweck der Bestimmung ihrer zolltariflichen Einreihung irrelevant sind (Beispiel: Terrakottatöpfe mit unterschiedlichen Größen). In der Rechtssache C-199/09⁶ hat der Gerichtshof der Europäischen Union eine Feststellung zur Bedeutung des Begriffs „eine Art von Waren“ getroffen (**Artikel 16 Absatz 2 DuR**) (siehe Abschnitt 13).

Es ist zu betonen, dass der **Antragsteller dafür verantwortlich ist, alle für die Einreihung der Waren notwendigen Angaben vorzulegen.**

Der vZTA-Antrag umfasst 16 Felder, die vom Antragsteller bzw. von seinem Zollvertreter (wenn benannt) verpflichtend bzw. fakultativ auszufüllen sind. Abgesehen von den personenbezogenen Informationen des Antragstellers (EORI-Nummer des Antragstellers sowie Name und Anschrift (Feld 1), Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist (Feld 2), für den Antrag zuständige Kontaktperson (Feld 4) und Zollvertreter des Antragstellers (EORI-Nummer, Name und Anschrift (wenn benannt) (Feld 3)) ist Folgendes anzugeben bzw. beizufügen:

- ob der Antrag eine Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung betrifft (Feld 5),
- das Zollverfahren, für das die vZTA-Entscheidung verwendet werden soll (Feld 6),
- die Zollnomenklatur, in welche die Einreihung erfolgen soll (Feld 7),
- eine ausführliche Bezeichnung der Waren einschließlich ihrer physischen Beschreibung, Funktion, Zusammensetzung, ihrer Eigenschaften und gegebenenfalls des Herstellungsprozesses (Feld 9),
- ob der Antragsteller bereits eine vZTA-Entscheidung für gleiche oder gleichartige Waren in der EU beantragt hat oder über eine diesbezügliche gültige vZTA-Entscheidung verfügt (Feld 12),
- ob seiner Kenntnis nach bereits eine vZTA-Entscheidung für gleiche oder gleichartige Waren in der EU erlassen wurde (Feld 13);
- rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren bzw. ein gerichtliches Urteil betreffend die zolltarifliche Einreihung der Waren, auf die sich der Antrag bezieht (Feld 14),
- Einverständnis des Antragstellers, dass die übermittelten Informationen in der EvZTA-3-Datenbank gespeichert werden und dass die nicht vertraulichen Informationen der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden (Feld 15).

In Bezug auf die verschiedenen Felder des vZTA-Antrags sollten die Zollbehörden insbesondere die folgenden Punkte beachten:

4.1. „Antragsteller“ (Feld 1):

Der Antragsteller eines Antrags auf eine vZTA-Entscheidung (Feld 1 des Antragsformulars) wird automatisch der Inhaber (Feld 3 der Entscheidung), sobald die vZTA-Entscheidung erlassen wurde. Für die Antragstellung bestehen drei Möglichkeiten:

1. Der Antragsteller hat keinen Zollvertreter (Feld 3 des Antragsformulars bleibt frei);

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 2. Dezember 2010, Schenker, C-199/09, ECLI:EU:C:2010:728.

2. der Antragsteller hat einen direkten Zollvertreter (Feld 3 wird ausgefüllt);
3. der indirekte Vertreter ist der Antragsteller (Feld 3 bleibt frei).

Nach **Artikel 9 Absatz 1 UZK** registrieren sich im Zollgebiet der Union niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligte bei den Zollbehörden mit Zuständigkeit für das Gebiet, in dem diese ansässig sind.

Die „Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte“ (Economic Operators Registration and Identification number = EORI-Nummer) ist eine im Zollgebiet der Union eindeutige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird (**Artikel 1 Absatz 18 DelR**).

Nach **Anhang A DelR** sind die Angabe der **EORI-Nummer des Antragstellers und des Zollvertreters** – wenn benannt – (im Antrag) und die **EORI-Nummer des Inhabers der Entscheidung** (in der Entscheidung) **verpflichtend**.

Bei einem **papiergestützten Antrag** sind auch der Name und die Anschrift der betroffenen Person (Antragsteller und Zollvertreter (wenn benannt)) anzugeben (**Anhang A DelR**).

Im EvZTA-3-System kann **die EORI-Nummer überprüft und die Person festgestellt werden, der die Nummer zugeteilt wurde**; dies gilt gleichermaßen für Antragsteller/Inhaber einer Entscheidung und Zollvertreter. Die Angaben zur betroffenen Person (z. B. Name und Anschrift) **werden abgerufen und automatisch übernommen**. Ein Benutzer in einem Mitgliedstaat kann diese Angaben überschreiben.

Ein Antrag auf eine vZTA-Entscheidung ist bei der zuständigen Zollbehörde des Mitgliedstaates einzureichen, in dem der Antragsteller ansässig ist, oder bei der Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem die vZTA-Entscheidung verwendet werden soll. Manchmal entscheiden sich (multinationale) Unternehmen dafür, ihre Einfuhr- oder Ausfuhrtransaktionen an einem Ort zusammenzufassen, der sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung befindet. (**Artikel 19 Absatz 1 DelR**)

Wird ein Antrag auf eine vZTA-Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen gestellt, in dem der Antragsteller ansässig ist, so unterrichtet die Zollbehörde, bei der der Antrag gestellt wird, nach **Artikel 16 Absatz 1 DuR** die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller ansässig ist, innerhalb von sieben Tagen nach Annahme des Antrags.

Das EvZTA-3-System kann **das Land, in dem ein Antrag eingegangen ist, mit dem Land vergleichen, in dem der Antragsteller ansässig ist**. Wird der Antrag in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen gestellt, in dem der Antragsteller ansässig ist, sendet das System eine **automatische Benachrichtigung an den letztgenannten Mitgliedstaat**. Das Unterrichtsverfahren erfolgt somit automatisch und setzt keine Mitteilung seitens der Mitgliedstaaten voraus.

Liegen der unterrichteten Zollbehörde Informationen vor, die sie für die Bearbeitung des Antrags für sachdienlich hält, so **übermittelt sie diese Informationen nach Artikel 16 Absatz 1 DuR der Zollbehörde**, bei der der Antrag gestellt wurde, so bald wie möglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Unterrichtung. Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Antwort auf die Mitteilung eingeht, kann der Mitgliedstaat, bei dem der Antrag gestellt wurde, die Bearbeitung fortsetzen.

Anträge auf Erlass einer vZTA-Entscheidung können auch von Wirtschaftsbeteiligten eingehen, die nicht innerhalb des Territoriums der EU ansässig sind, sofern diese Wirtschaftsbeteiligten bei den Zollbehörden registriert sind. Nach Artikel 9 Absatz 2 UZK und nach Artikel 5 Absatz 6 DelR erfolgt die Registrierung bei den Zollbehörden mit Zuständigkeit für das Gebiet, in dem der Wirtschaftsbeteiligte eine Anmeldung abgibt oder eine Entscheidung beantragt. Daher werden vZTA-Anträge im Allgemeinen bei der Zollbehörde gestellt, die dem Antragsteller seine EORI-Nummer erteilt hat. Im Allgemeinen brauchen die EORI-Nummer und die vZTA-Entscheidung jedoch nicht in demselben Mitgliedstaat erteilt zu werden. Wenn der Wirtschaftsbeteiligte beabsichtigt, eine ihm erteilte zolltarifliche Auskunft in einem anderen Mitgliedstaat zu verwenden, kommt Artikel 19 DelR zur Anwendung, nach dem der vZTA-Antrag der zuständigen Zollbehörde des Mitgliedstaats übermittelt werden kann, in dem die vZTA-Entscheidung verwendet werden soll.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Zollbehörde, die die EORI-Nummer erteilt hat, automatisch darüber unterrichtet wird, dass ein Antrag bei einer anderen Zollbehörde gestellt wurde.

Die Zollbehörden sollten sich des Risikos von „vZTA-Shopping“ bewusst sein, wenn sie einen Antrag von einem Antragsteller erhalten, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Daher ist die Datenbank daraufhin abzufragen, ob derselbe Antragsteller/Inhaber für gleiche oder gleichartige Waren auch in einem anderen Mitgliedstaat eine vZTA-Entscheidung beantragt oder erhalten hat (siehe Abschnitt 5.1).

4.2. „Vertreter“ (Feld 3)

Jeder Wirtschaftsbeteiligte hat das Recht, eine andere Partei zu bestimmen, die ihn in seinem Umgang mit den Zollbehörden vertritt. Es gibt jedoch bestimmte Kriterien und Verpflichtungen, die Personen einhalten müssen, die diese Funktion übernehmen. **(Artikel 18 Absatz 1 UZK)**

Zollvertreter müssen im Zollgebiet der EU ansässig sein. Jeder Mitgliedstaat kann die Bedingungen festlegen, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat erbringen kann, in dem er ansässig ist. **(Artikel 18 Absätze 2 und 3 UZK)**

Ein Zollvertreter kann jedoch Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat erbringen, in dem er ansässig ist, sofern er die Bedingungen des Artikels 39 Buchstaben a bis d UZK erfüllt. **(Artikel 18 Absatz 4 UZK)**

Mit Inkrafttreten des UZK am 1. Mai 2016 wurde die Verwendung der **EORI-Nummer für Zollvertreter verpflichtend**. Wenn der in Feld 1 des vZTA-Antrags genannte Antragsteller vertreten wird, sind in Feld 3 („Zollvertreter“) die betreffenden Angaben

zum Vertreter vorzunehmen und die EORI-Nummer anzugeben. Wird die EORI-Nummer angegeben, sollten der Name und die Anschrift nicht angegeben werden, es sei denn, es wird ein papiergestützter Antrag gestellt. (**Anhang A DelR**)

Wenn ein Zollvertreter keine EORI-Nummer hat, registriert er sich bei den Zollbehörden, bevor er Tätigkeiten ausübt, für die eine EORI-Nummer anzugeben ist (**Artikel 6 Absatz 1 DelR**). Eine Zollbehörde kann die EORI-Nummer nicht nur einem Wirtschaftsbeteiligten, sondern auch einer sonstigen Person erteilen, um die betreffende Person für zollrechtliche Zwecke zu registrieren.

Die Vertretung kann sowohl direkt als auch indirekt sein. Direkte Vertretung bedeutet, dass der Vertreter im Namen und für Rechnung einer anderen Person handelt, d. h. des Antragstellers. Indirekte Vertretung bedeutet, dass der Zollvertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handelt, d. h. des Antragstellers. (**Artikel 18 Absatz 1 UZK**)

Bei einer **direkten Vertretung** ist Feld 3 („Zollvertreter“) auszufüllen und die EORI-Nummer des Vertreters anzugeben. Wenn der Zollvertreter im eigenen Namen, aber auf Rechnung einer anderen Person handelt, (**indirekte Vertretung**) bleibt Feld 3 frei. In diesem besonderen Fall ist der indirekte Vertreter der Antragsteller, da er eine vZTA-Entscheidung im eigenen Namen beantragt und daher auch Inhaber der Entscheidung wird.

Nach Artikel 19 Absatz 1 UZK hat der Zollvertreter im Verkehr mit den Zollbehörden anzugeben, dass er für Rechnung der vertretenen Person handelt und ob er diese Person direkt oder indirekt vertritt. Eine Person, die nicht angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, oder die angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt, gilt als in eigenem Namen und in eigener Verantwortung handelnde Person.

Wenn die Dienste eines Vertreters in Anspruch genommen werden, können die Zollbehörden einen Nachweis der Vertretungsmacht jeder Person verlangen, die angibt, als Zollvertreter auf Rechnung des Antragstellers zu handeln. (**Artikel 19 Absatz 2 UZK**)

4.3. „Warenbezeichnung“ (Feld 9):

Die Bezeichnung der Waren muss die korrekte Identifizierung der einzureichenden Waren ermöglichen, da sie den Zusammenhang mit der vZTA-Entscheidung und der angemeldeten Ware herstellt. Das Zitieren des Wortlauts der Nomenklatur ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn der zitierte Text der Warenbezeichnung vollumfänglich entspricht und alle erforderlichen Informationen zur Einreihung des Erzeugnisses enthält. Bei den meisten Waren sollte der Antragsteller nicht nur angeben, um welche Waren es sich handelt, sondern auch Informationen hinsichtlich ihrer physischen Beschreibung, Funktion, Verwendung oder Zusammensetzung vorlegen und ihre Eigenschaften beschreiben, wie z. B. ihre Größe, Farbe, Verpackung und anderen Merkmale sowie das Herstellungsverfahren, soweit diese Angaben relevant sind und dem Zoll bei der Identifizierung der Waren dienlich sein könnten (siehe Abschnitt 7.3.1).

Sollte eines dieser Elemente unzureichend beschrieben sein oder fehlen und die Zollbehörde diese Informationen für die Einreihung der Waren für erforderlich halten oder werden zusätzliche Angaben benötigt, fordert die Zollbehörde **den Antragsteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist, die 30 Tage nicht übersteigt, die betreffenden Informationen nachzureichen**. Legt der Antragsteller die geforderten Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, wird der Antrag nicht angenommen, und der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten (**Artikel 12 Absatz 2 DuR**). **In der EvZTA-3-Datenbank ist für den Antrag der Statuscode 94 einzugeben.**

Feld 9 darf keine vertraulichen Informationen (z. B. Handelsbezeichnungen) enthalten. Solche Angaben (z. B. Handelsnamen oder Artikelnummern) sollten ausschließlich in Feld 10 unter „*Handelsbezeichnung*“ vorgenommen werden.

4.4. „Andere bereits erhaltene oder beantragte vZTA“ (Feld 12):

Der Antragsteller muss angeben, ob er gültige vZTA-Entscheidungen, die für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse erlassen wurden, erhalten oder beantragt hat. Feld 12 betrifft lediglich vZTA-Anträge des Antragstellers oder vZTA-Entscheidungen, deren Inhaber er ist. Feld 13 betrifft vZTA-Entscheidungen für andere Wirtschaftsbeteiligte als den Wirtschaftsbeteiligten, der den Antrag stellt.

Wenn ein Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag für das gleiche Erzeugnis gestellt hat, wurde mindestens einer der Anträge nicht in dem Mitgliedstaat gestellt, in dem der Antragsteller ansässig ist.

Die Mitgliedstaaten sollten dann klären, ob die beiden eingegangenen Anträge die gleichen Waren betreffen und – wenn dies so ist – prüfen, welche Zollbehörde das Verfahren für den Erlass der vZTA-Entscheidung fortsetzt. Grundsätzlich bearbeitet derjenige Mitgliedstaat den Antrag, bei dem der erste Antrag einging, aber in Ausnahmefällen können auch andere Faktoren berücksichtigt werden, beispielsweise wo der Inhaber ansässig ist, in welchem Mitgliedstaat die vZTA-Entscheidung verwendet wird oder in welcher Sprache der Antrag abgefasst ist.

Die Mitgliedstaaten sollten grundsätzlich alle Aufzeichnungen zu solchen Kontakten aufbewahren. Für solche Aufzeichnungen empfiehlt sich eine Aufbewahrungsfrist von mindestens drei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der vZTA-Entscheidung, auf die sie sich beziehen. (**Artikel 13 DuR**)

Wird aufgrund des Kontakts zwischen den Mitgliedstaaten (und/oder nach einer Abfrage der EvZTA-3-Datenbank) festgestellt, dass der Antragsteller bereits einen vZTA-Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, muss der Antrag in die EvZTA-3-Datenbank eingegeben werden, um die übrigen Zollbehörden über diesen Antrag zu unterrichten. (**Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a UZK**) Der Antragsteller muss darüber informiert werden, dass die vZTA-Entscheidung von der ersten Zollbehörde erlassen wird, bei der der Antrag gestellt wurde und dass die Entscheidung auf der Grundlage dieses ersten Antrags erlassen wird, wenn nicht einer der oben genannten besonderen Fälle gegeben ist. Die Entscheidung ist für den Inhaber bindend. Wenn er mit der in der Entscheidung vorgenommenen Einreihung nicht einverstanden ist, kann der Inhaber der Entscheidung eine Beschwerde gegen die Einreihung einreichen. Hat der Antragsteller bereits eine

vZTA-Entscheidung erhalten, sollte er darüber unterrichtet werden, dass er bereits über eine gültige vZTA-Entscheidung verfügt, diese zu verwenden ist und die Zollbehörde keine weitere Entscheidung erlassen wird.

4.5. „Anderen Inhabern erteilte vZTA“ (Feld 13):

In diesem Feld sollte der Antragsteller alle vZTA-Entscheidungen aufführen, von denen er weiß, dass die betreffenden Auskünfte anderen Inhabern für gleiche oder gleichartige Waren erteilt wurden. Diese Art von Informationen steht den Wirtschaftsbeteiligten in der DDS-Datenbank zur Verfügung. Es ist jedoch zu beachten, dass Wirtschaftsbeteiligte möglicherweise keine Kenntnis von bestehenden vZTA-Entscheidungen zu gleichartigen Waren haben oder diese beim Abfragen der Datenbank vielleicht nicht finden können.

Wenn sichergestellt wurde, dass alle Pflichtfelder eines übermittelten Antrags ausgefüllt wurden, **ist der Antrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach dem Eingang, in die EvZTA-3-Datenbank hochzuladen (Artikel 21 Absatz 1 DuR). Dies bedeutet jedoch noch nicht, dass der Antrag förmlich angenommen wurde.**

4.6. Harmonisierung der Struktur der Registriernummer des Antrags und der Referenznummer der vZTA-Entscheidung

Registriernummer des Antrags

Die Registriernummer des Antrags ist eine von der zuständigen Zollbehörde zugewiesene eindeutige Referenz des angenommenen Antrags. Diese Daten werden sowohl für den Antrag als auch für die Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft benötigt.

Nach **Anhang A DuR** besteht die **Registriernummer des Antrags aus folgenden Elementen:**

- 1) Ländercode: a2
- 2) Code für die Art der Entscheidung: an..4
- 3) Referenznummer: an..29

- 1) Der **Ländercode** besteht aus zwei Buchstaben.
- 2) Wenn sich der Antrag und die Entscheidung auf eine verbindliche Zolltarifauskunft beziehen, **ist grundsätzlich der Entscheidungscode „vZTA“ anzugeben.**
- 3) Die **Referenznummer** besteht aus 29 alphanumerischen Zeichen.

Referenznummer der vZTA-Entscheidung

Die Referenznummer der vZTA-Entscheidung ist eine von der zuständigen Zollbehörde für die betreffende Entscheidung zugewiesene eindeutige Referenz.

Im Antrag kann die Referenznummer der vZTA-Entscheidung in verschiedene Felder eingegeben werden:

- Im Feld *„Andere bereits erhaltene oder beantragte vZTA“* ist als Referenznummer der vZTA-Entscheidung die Referenznummer der vZTA-Entscheidung anzugeben, die der Antragsteller bereits erhalten hat. Diese Angabe ist verpflichtend, wenn der Antragsteller nach dem Antrag vZTA-Entscheidungen erhalten hat

- Im Feld „*Anderen Inhabern erteilte vZTA*“ ist als Referenznummer der vZTA-Entscheidung die Referenznummer der vZTA-Entscheidung anzugeben, die der Antragsteller bereits erhalten hat.

Unabhängig davon, in welches Feld die Referenznummer der vZTA-Entscheidung eingegeben wird, erfolgt die **Eingabe in demselben Format wie bei der Registriernummer des Antrags**:

- 1) Ländercode: a2
- 2) Code für die Art der Entscheidung: an..4
- 3) Referenznummer: an..29

4.7. Struktur der Warennummer

Die Warennummer zählt im Antrag zu den fakultativen Daten des Antragstellers: Es liegt im Ermessen des Antragstellers, diese Daten bereitzustellen; die Mitgliedstaaten können sie nicht verlangen. Anzugeben ist der Zollnomenklaturcode, in den die Waren nach Auffassung des Antragstellers einzureihen sind.

In der Entscheidung zählt der Zollnomenklaturcode zu den verpflichtenden Daten. Dabei wird der Zollnomenklaturcode angegeben, in den die Waren einzureihen sind und der auch auf der vZTA-Entscheidung angegeben wird.

Nach **Anhang A DuR** besteht die **Warennummer aus folgenden Elementen**:

- 1) 1. Unterteilung (Kombinierte Nomenklatur): an..8
 - 2) 2. Unterteilung (TARIC-Unterposition): an2
 - 3) 3. Unterteilung (TARIC-Zusatzcode(s)): an4
 - 4) 4. Unterteilung (nationale(r) Zusatzcode(s)): an..4
- 1) Beim Antrag und bei der Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft hat der **Code der Kombinierten Nomenklatur** eine feste Länge von **acht numerischen Zeichen**.
 - 2) Beim Antrag und bei der Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft hat die TARIC-Unterposition eine feste Länge von zwei numerischen Zeichen.
 - 3) Die **TARIC-Zusatzcodes** haben eine feste Länge von vier alphanumerischen Zeichen. Bei der EvZTA-3 können zwei TARIC-Zusatzcodes eingegeben werden.
 - 4) Die **nationalen Zusatzcodes** haben eine feste Länge von bis zu vier alphanumerischen Zeichen.

4.8. Status des Antrags

Bei der Bearbeitung eines vZTA-Antrags geben die Zollbehörden nach **Artikel 21 Absatz 5 DuR** den **Status des Antrags in der EvZTA-3-Datenbank** an.

Um die Verfolgung der vZTA-Anträge zu erleichtern, können in der EvZTA-3-Datenbank die Statuscodes 71, 72, 73, 81, 82, 83, 89, 91, 92, 93, 94, 99, 100 und 110 verwendet werden (**siehe Anhang 2 („Lebenszyklus eines Antrags“)**).

Der **Statuscode 71** bezeichnet den **Ausgangstatus** eines Antrags.

Die **Statuscodes 72 und 81** werden verwendet, wenn vom Antragsteller zusätzliche Informationen angefordert wurden: Code 72 in der Phase der Annahme eines Antrags und Code 81 in der Phase der Entscheidung über eine vZTA.

Die **Statuscodes 73 und 83** beziehen sich auf Anträge, die Gegenstand von (bi- bzw. multilateralen) Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten sind: Code 73 für Anträge in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller während der Konsultation dieses Mitgliedstaats ansässig ist, und Code 83 für Anträge, die Gegenstand von Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten sind, im Falle möglicher Abweichungen.

Die **Statuscodes 72, 81, 82 und 89** bezeichnen eine mögliche **Verlängerung** bzw. eine **Verzögerung**:

- in der Phase der Annahme eines Antrags (Codes 72 und 89) oder
- in der Phase des Erlasses einer vZTA (Codes 81, 82 und 89).

Die **Statuscodes 91-94 und 99** beziehen sich auf den möglichen **Nichterlass** einer vZTA-Entscheidung:

- in der Phase der Annahme eines Antrags (Codes 91-94 und 99) oder
- in der Phase des Erlasses einer vZTA (Codes 93, 94 und 99).

Wie im Zusammenhang mit den **Statuscodes 91-94 und 99** erläutert, können diese Codes alle auch in der **abschließenden Phase** der Antragsbearbeitung verwendet werden, **wenn keine vZTA-Entscheidung erlassen wird**.

Mit dem **Statuscode 100** gilt der betreffende Antrag als offiziell angenommen, und die Frist für den Erlass der Entscheidung läuft. Der **Statuscode 100** kann im Lebenszyklus eines vZTA-Antrags auch **mehrfach** verwendet werden.

Beispiel: Der Code wird erstmals verwendet, wenn ein Antrag alle erforderlichen Angaben enthält, angenommen wurde und die Phase der Entscheidung über die vZTA beginnt. Anschließend kommt es vielleicht zu einer Ausweitung oder Verzögerung des Entscheidungsverfahrens; dies kann unterschiedliche Gründe haben:

- von einem Antragsteller werden zusätzliche Informationen angefordert – in diesem Fall ist für den betreffenden Antrag der Statuscode 81 einzugeben;
- die Gespräche im Ausschuss für den Zollkodex wurden noch nicht abgeschlossen – in diesem Fall ist für den Antrag der Statuscode 82 einzugeben.

Wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind, wird das Entscheidungsverfahren wieder aufgenommen. Anschließend wird für den Antrag der Statuscode 100 eingegeben.

Der **Statuscode 110** bezeichnet das **Schlussstadium** der Anträge, für die vZTA-Entscheidungen erlassen wurden.

In **Anhang 2** („**Lebenszyklus eines Antrags**“) werden mehrere Szenarien für die Verwendung von Statuscodes beschrieben, die im Laufe des Lebenszyklus eines Antrags vergeben werden können.

Wenn eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften beantragt wird, muss der Antragsteller den zuständigen Zollbehörden alle verlangten Informationen übermitteln, die diese für die Entscheidung benötigen. (**Artikel 22 Absatz 1 UZK**)

Es ist zu betonen, dass alle ordnungsgemäß ausgefüllten vZTA-Anträge (d. h. Anträge, bei denen alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden) ausnahmslos in die EvZTA-3-Datenbank eingegeben werden müssen, selbst wenn zusätzliche Informationen benötigt werden oder der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen wird. **Von dieser Verpflichtung kann unter keinen Umständen abgewichen werden.**

Bei der Eingabe eines Antrags in die EvZTA-3-Datenbank sollten Abbildungen der Waren eingefügt werden, um die Gefahr zu verringern, dass voneinander abweichende vZTA erteilt werden. Abbildungen kommt erhebliche Bedeutung auch bei der Bekämpfung von vZTA-Shopping zu. Wenn nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt, müssen Abbildungen, die den Anträgen beigelegt wurden, nicht unbedingt auch den vZTA-Entscheidungen beigelegt sein (wenngleich dies zu empfehlen ist).

Die Zollbehörden können zusätzliche Informationen oder ein Muster bzw. eine Probe der Waren verlangen, auf die sich ein Antrag bezieht. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Antragsteller vielleicht selbst nicht über die verlangten Informationen verfügt und die Informationen vielleicht seinerseits über eine andere Quelle beschaffen muss. In diesem Fall sind die Informationen möglicherweise nicht ohne Weiteres zugänglich, und der Antragsteller benötigt mehr Zeit für die Übermittlung der betreffenden Angaben oder die Vorlage eines Musters oder einer Probe.

Bestimmte Informationen sind möglicherweise auch erst nach einer Analyse durch ein Labor verfügbar. Es sollte dem Antragsteller bewusst sein, dass die Zollbehörden nicht verpflichtet sind, die Laboranalysen für ihn durchführen zu lassen, dass sich aber manche Zollbehörden möglicherweise dafür entscheiden, insbesondere wenn die Einreihung von der Zusammensetzung der Waren abhängt. In diesen Fällen sollte der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Analyse erforderlich ist und dass das Zolllabor bereit ist, diese für ihn durchzuführen. Die Bedingungen der Durchführung solcher Analysen einschließlich der Gebühren, die der Antragsteller infolge der Analyse zu entrichten hat, müssen in der Benachrichtigung deutlich angegeben werden. (**Artikel 52 Absatz 2 ZK-DVO**)

Der Zeitrahmen für den Erlass von vZTA-Entscheidungen ist gesetzlich geregelt. Sobald die Zollbehörde der Auffassung ist, dass sie im Besitz aller für die zolltarifliche Einreihung erforderlichen Elemente ist, muss sie dem Antragsteller unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Eingangs mitteilen, dass sie den Antrag förmlich annimmt, und das Datum nennen, ab dem der Zeitraum für die Entscheidung über die Auskunft läuft. (**Artikel 22 Absatz 2 UZK**) (siehe Abschnitt 7.1) Wenn die Zollbehörde den Antragsteller auffordert, zusätzliche Informationen zu übermitteln, verlängert sich die Frist für die Annahme des Antrags um die Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen (Artikel 12 Absatz 2 DuR). Die Frist für die Annahme eines Antrags kann somit höchstens 30 Tage + 30 Tage betragen.

5. KONSULTATION DER EVZTA-3-DATENBANK

Artikel 17 des Durchführungsrechtsakts verpflichtet die Zollbehörden, die EvZTA-3-Datenbank zu konsultieren und Aufzeichnungen über diese Konsultationen zu führen. So soll die einheitliche zolltarifliche Einreihung von Waren in der EU sichergestellt und das Risiko der Entscheidung voneinander abweichender vZTA reduziert werden.

Bei Konsultationen der EvZTA-3-Datenbank ist von großer Bedeutung, dass die Suchergebnisse zum Zeitpunkt der Konsultation aktuell sind. Um sicherzustellen dass die Ergebnisse dem aktuellen Stand in der EU entsprechen, ist äußerst wichtig, dass alle Anträge und alle vZTA-Entscheidungen umgehend in die Datenbank eingegeben werden. Schon bei einer Verzögerung um 24 Stunden kann es zu voneinander abweichenden Einreihungen kommen oder vZTA-Shopping begünstigt werden, wenn ein Antrag für ein identisches Erzeugnis von mehr als einem Mitgliedstaat gleichzeitig bearbeitet wird.

5.1. vZTA-Shopping

Konsultationen der EvZTA-3-Datenbank sind erforderlich, um der Praxis des sogenannten „vZTA-Shopping“ zu begegnen. (**Artikel 16 Absatz 4 DuR**)

Die folgenden Indikatoren können auf das Risiko eines vZTA-Shopping hindeuten:

- Es kommt mehr als eine Tarifposition infrage;
- zwischen den Zöllen und/oder Steuersätzen der infrage kommenden Tarifpositionen gibt es erhebliche Unterschiede;
- andere Maßnahmen der EU (z. B. Einfuhrlizenzen, Zollkontingente, Antidumpingzölle) sind betroffen.

Da sich viele vZTA-Anträge auf Waren beziehen, bei denen Zweifel bestehen, welche einer Reihe von Tarifposition die richtige ist, ist die Versuchung des vZTA-Shopping allgegenwärtig. Zu vZTA-Shopping kommt es dann, wenn für **dieselben Waren** und für **denselben Antragsteller** Anträge bei mehr als einer Zollbehörde gestellt werden (siehe Abschnitt 4.4). Erfahrungsgemäß warten Antragsteller nicht immer, bis eine vZTA-Entscheidung ergangen ist, sondern stellen weitere Anträge in anderen Mitgliedstaaten in der Hoffnung, vZTA-Entscheidungen zu erhalten, in denen ihre Waren in unterschiedliche Tarifpositionen eingereiht werden, um dann die Einreihung mit dem günstigeren Zollsatz nutzen zu können.

Wenn in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein **Antrag für dasselbe Erzeugnis für denselben Antragsteller** eingegangen ist, sollte der Antrag in das System eingegeben werden, um andere Zollbehörden über diesen Antrag zu unterrichten. In diesem Fall wird keine vZTA-Entscheidung erlassen und dem Antrag der Statuscode 91 zugewiesen. Dem Antragsteller sollte dann mitgeteilt werden, dass die vZTA-Entscheidung von der Zollbehörde erlassen wird, bei der der Antrag zuerst eingereicht wurde, und dass die Entscheidung auf der Grundlage dieses ersten Antrags unter Berücksichtigung der Bedingungen in Artikel 19 Absatz 1 UZK-DelR ergeht. (Siehe Abschnitt 4.1.)

Zu vZTA-Shopping kann es auch dann kommen, wenn nach Erlass einer vZTA-Entscheidung mit einem für den Antragsteller ungünstigen Code ein zweiter Antrag

gestellt wird. Der Antragsteller, der vielleicht Beschwerde gegen die ursprüngliche vZTA-Entscheidung eingelegt hat, beantragt dann eine vZTA-Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat. In diesem und in den anderen oben genannten Fällen wird der Antragsteller in seinem Antragsformular (Feld 12) wahrscheinlich nicht auf die ursprüngliche vZTA-Entscheidung verweisen. Daher ist nicht empfehlenswert, sich uneingeschränkt auf die Angabe des Antragstellers in Feld 12 zu verlassen.

Wenn festgestellt wird, dass ein anderer Mitgliedstaat eine **vZTA-Entscheidung für das gleiche Erzeugnis** und für **denselben Inhaber** erlassen hat, sollte der Antrag in das System eingegeben werden. Der Antrag ist dann nicht anzunehmen (**Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a UZK**). Daher wird keine vZTA-Entscheidung erlassen, und für den Antrag ist der Statuscode 92 einzugeben. In diesem Fall sollte dem Antragsteller mitgeteilt werden, dass der Inhaber die ihm bereits übermittelte vZTA-Entscheidung zu verwenden hat. Sowohl dieser als auch der andere oben genannte Fall (ein anderer Antrag für das gleiche Erzeugnis und für denselben Antragsteller) sind der Kommission als vZTA-Shopping zu melden (beispielsweise per E-Mail), insbesondere, wenn im vZTA-Antrag ein anderer Zollnomenklaturcode angegeben wird (der zu einem günstigeren Zollsatz führt) als der Code in der zunächst erlassenen vZTA-Entscheidung.

5.2. Abfragen in der EvZTA-3-Datenbank

Konsultationen der EvZTA-3-Datenbank können unter Verwendung einer Reihe von Suchkriterien erfolgen, die sowohl einzeln als auch zusammen verwendet werden können. Je mehr Kriterien bei der Durchführung von Datenbankabfragen verwendet werden, desto genauer sind die Suchergebnisse. Zu diesen Kriterien zählen der Name des Antragstellers oder seine EORI-Nummer, der Name des Inhabers oder dessen EORI-Nummer, die Warenbezeichnung, die Handelsbezeichnung, der vom Antragsteller gewünschte Zollcode, mögliche alternative Codes und die Geltungsdauer. Darüber hinaus spielen auch Abbildungen und Stichwörter eine wichtige Rolle bei den Abfragen in der Datenbank. Daher liegt es im Interesse aller Zollbehörden, sicherzustellen, dass sie ihre vZTA-Entscheidungen richtig indexieren und sofern möglich dem Antrag und der zu erlassenden vZTA-Entscheidung mindestens eine Abbildung beifügen.

Diese Abfragen erfüllen mehrere Funktionen:

- Sie stellen die Einheitlichkeit der Einreihung eines bestimmten Erzeugnisses sicher;
- sie unterstützen die Beamten bei der Einreihung von Waren;
- sie fördern die gleiche Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten, unabhängig davon, wo diese in der EU ansässig sind;
- sie verringern die Wahrscheinlichkeit von vZTA-Shopping.

Den Zollbehörden wird empfohlen, in angemessenem Umfang Abfragen vorzunehmen und diese zu dokumentieren, um nachweisen zu können, dass sie die Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 DuR erfüllt haben. In der EvZTA-3-Datenbank können Zollbehörden auf dem Antragsformular unter dem Feld „*For Official Use*“ das Feld „*Remark*“ verwenden, um ähnliche vZTA-Anträge schneller auffindig zu machen und die Ergebnisse ihrer Abfragen anzeigen zu lassen. Außerdem sollten den Anträgen

die passenden Statuscodes zugewiesen werden: 91 – bei einem weiteren Antrag für dieselben Waren und für denselben Antragsteller – bzw. 92 – bei einer vZTA-Entscheidung für dieselben Waren und denselben Inhaber.

Wenn Abfragen nach vZTA-Entscheidungen durchgeführt werden, die bereits auf den Namen desselben oder eines anderen Inhabers für dieselben Waren erlassen wurden, wird auf dem Formular der Entscheidung in der EvZTA-3-Datenbank ein Kontrollkästchen eingefügt, damit die Zollbehörden das Suchergebnis leichter speichern und den Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten zugänglich machen können. Wenn Abfragen nach ähnlichen vZTA-Entscheidungen vorgenommen wurden, **müssen** die Zollbehörden das Kontrollkästchen „*Searches performed*“ aktivieren, um anzugeben, dass bereits eine Abfrage durchgeführt wurde. Wenn das Kontrollkästchen nicht aktiviert wird, kann die Entscheidung nicht in die Datenbank eingefügt werden.

Zusätzlich zur Aktivierung des Kontrollkästchens sollte die Zollbehörde in einem dafür vorgesehenen Feld vermerken, dass das **Ergebnis der Abfragen** vorliegt. Dazu kann beispielsweise die Liste der noch gültigen oder abgelaufenen vZTA-Entscheidungen bereitgestellt werden, die die Zollbehörde bei ihrer positiven bzw. negativen vZTA-Entscheidung ggf. berücksichtigt (d. h. die bei der Einreihung herangezogen wurden). Alternativ kann eine Beschreibung beispielsweise unter Angabe der aus dem Thesaurus verwendeten Stichwörter eingegeben oder vermerkt werden, dass die Abfragen nach der EORI-Nummer des Antragstellers oder nach der Zusammensetzung der Waren vorgenommen wurden. Dadurch sollen einige Beispiele für durchgeführte Abfragen und die angezeigten Ergebnisse erfasst werden. Die Hinweise auf vZTA-Entscheidungen oder auf sonstige diesbezügliche Informationen sind nicht als erschöpfende Liste der bisherigen Suchergebnisse zu betrachten.

Das gedruckte Entscheidungsformular enthält weder das Kontrollkästchen noch die Angaben über die vZTA-Entscheidungen; das Kontrollkästchen und die sonstigen Angaben werden ausschließlich **in der Benutzeroberfläche** angezeigt (die nur für die mit vZTA-Entscheidungen befassten Zollbehörden der Mitgliedstaaten und für verschiedene befugte Beamte der Europäischen Kommission zugänglich ist). Die betreffenden Informationen werden als Referenz im System gespeichert, dem Inhaber der Entscheidung oder der breiten Öffentlichkeit aber nicht mitgeteilt.

Selbst wenn der Antragsteller in seinem Antrag angibt, dass er von anderen gültigen vZTA-Entscheidungen Kenntnis hat, sollte anhand einer Überprüfung sichergestellt werden, dass es keine weiteren Entscheidungen gibt, die der Antragsteller nicht angegeben hat.

Wenn festgestellt wird, dass ein anderer Mitgliedstaat für einen **anderen Inhaber** eine **vZTA-Entscheidung für das gleiche Erzeugnis** erlassen hat, sollte der Antrag in das System eingegeben werden. Ist ein Mitgliedstaat sich hinsichtlich eines Merkmals einer bereits getroffenen vZTA-Entscheidung nicht sicher, sollte dieser Mitgliedstaat sich mit dem Mitgliedstaat in Verbindung setzen, der die betreffende Entscheidung erlassen hat. Der Einreihungscode der ersten vZTA sollte beibehalten werden, sofern er nicht als falsch angesehen wird. Dann sollte der andere Mitgliedstaat kontaktiert werden, damit die Situation geklärt und eine Einigung über eine einheitliche Einreihung erzielt werden

kann. Wenn die Angelegenheit nicht bilateral geklärt werden kann, sollte sie der Europäischen Kommission vorgetragen werden (siehe Abschnitt 6).

Wenn keine **vZTA-Entscheidungen** gefunden wurden und der Mitgliedstaat **keine Zweifel** hinsichtlich der korrekten Einreihung hat, sollte er eine vZTA-Entscheidung **erlassen**.

6. VORGEHEN BEI UNTERSCHIEDLICHEN EINREIHUNGS-AUFAUSSUNGEN

Es können sich Unterschiede bei der Auffassung hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung von Waren ergeben, insbesondere wenn neue Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden. Solche unterschiedlichen Auffassungen können sich sowohl vor als auch nach dem Erlass einer vZTA-Entscheidung auswirken. Im Folgenden werden die beiden Fälle beschrieben, in denen sich unterschiedliche Auffassungen ergeben können.

- a) In Mitgliedstaat (B) wird ein vZTA-Antrag für ein bestimmtes Erzeugnis eingereicht. Bei einer Abfrage der EvZTA-3-Datenbank stellt Mitgliedstaat (B) fest, dass Mitgliedstaat (A) bereits eine vZTA-Entscheidung für das gleiche Erzeugnis erlassen hat. Mitgliedstaat (B) stimmt jedoch der in der vZTA-Entscheidung von Mitgliedstaat (A) vorgenommenen Einreihung nicht zu. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung des vZTA-Antrags verzögern.

Wenn Mitgliedstaat (A) der Argumentation von Mitgliedstaat (B) zustimmt und akzeptiert, dass die vZTA-Entscheidung nicht richtig ist, widerruft er die Entscheidung und erlässt auf Antrag eine neue Entscheidung in Übereinstimmung mit der von Mitgliedstaat (B) vorgeschlagenen Einreihung. Über diese Entscheidung sollten alle Mitgliedstaaten und die Kommission über CIRCABC unterrichtet werden.

Wenn jedoch Mitgliedstaat (B) akzeptiert, dass die von Mitgliedstaat (A) erlassene vZTA-Entscheidung richtig ist, erlässt er eine vZTA-Entscheidung in Übereinstimmung mit der bestehenden Entscheidung von Mitgliedstaat (A).

Können die beiden Mitgliedstaaten keine Einigung erzielen, sollte Mitgliedstaat (B) sowohl Mitgliedstaat (A) als auch die Kommission förmlich darüber unterrichten, dass er die Angelegenheit zur Konsultation auf Unionsebene vorlegen möchte.

Zunächst sollte der anfragende Mitgliedstaat **den anderen Mitgliedstaat konsultieren**, um weitere Informationen über das Erzeugnis einzuholen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Dies kann auf beliebige Weise geschehen, beispielsweise über CIRCABC, per Telefon oder per E-Mail. Es sollten Aufzeichnungen über die Konsultation aufbewahrt werden.

Kann keine Einigung erzielt werden, sollte der anfragende Mitgliedstaat eine Konsultation auf Unionsebene beantragen und der Kommission eine sachdienliche und vollständige Vorlage übermitteln. In diesem Fall finden die in Abschnitt 8 „Voneinander abweichende vZTA-Entscheidungen“ genannten Verfahren und Fristen Anwendung. Sobald auf Unionsebene eine Stellungnahme zur Einreihung eines bestimmten Warentyps oder eines bestimmten Erzeugnisses ergangen ist, sollte keine vZTA-Entscheidung erlassen werden, die dieser Stellungnahme widerspricht. Diese Stellungnahme ist von allen Mitgliedstaaten zu beachten.

Kein Mitgliedstaat sollte vZTA-Entscheidungen für die umstrittene Ware erteilen, bevor die Angelegenheit geklärt wurde. Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Erfolgt in Bezug auf eine umstrittene Einreihung eine Konsultation auf Unionsebene, sollten die Zollbehörden des Mitgliedstaates, in dem der vZTA-Antrag eingereicht wurde, dem Antragsteller mitteilen, dass über die Einreihung im Rahmen einer Konsultation auf Unionsebene entschieden wird, die Kommission die entsprechende Vorlage angenommen hat und die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten über die Aussetzung des Erlasses von vZTA-Entscheidungen für die betroffenen Waren unterrichtet wurden (siehe Abschnitt 8). Dem Antragsteller sollte mitgeteilt werden, dass eine vZTA-Entscheidung erlassen wird, sobald auf dieser Ebene eine Entscheidung getroffen und veröffentlicht wurde.

- b) Es wird ein Antrag für ein bestimmtes Erzeugnis eingereicht. Ist die Einreihung fraglich, kann der betreffende Mitgliedstaat – entweder direkt oder über CIRCABC – andere Mitgliedstaaten konsultieren, bevor er eine vZTA-Entscheidung erlässt.

7. ERLASS EINER vZTA-ENTSCHEIDUNG

Hierunter fällt Folgendes:

- Zeiträume für den Erlass einer Entscheidung;
- Aufgabe der Labors;
- Erstellung einer vZTA-Entscheidung:
 - Warenbezeichnung,
 - Begründung der Einreihung,
 - vertrauliche Angaben,
 - „Indexierung“ (Eingeben von Stichwörtern),
 - Abbildungen;
- Erlass der vZTA-Entscheidung.

7.1. Zeiträume für den Erlass einer Entscheidung

Eine der Neuerungen des UZK besteht darin, dass die Rechtsvorschriften strikte Fristen für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen, für die Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und für den Erlass von vZTA-Entscheidungen vorsehen.

Die Fristen für die Bearbeitung der Anträge und für Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten werden in den Abschnitten 4 bzw. 5 dieser Leitlinien behandelt.

Wenn die Zollbehörde über alle erforderlichen Elemente für die Entscheidung verfügt, sollte sie den Antragsteller unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und ihm mitteilen, wann der Zeitraum für den Erlass einer Entscheidung begonnen hat. Während in der Vergangenheit keine besondere Frist für den Erlass einer vZTA-Entscheidung vorgesehen war, ist die Entscheidung nach dem UZK schnellstmöglich und in jedem Fall innerhalb von 120 Tagen nach Annahme des Antrags zu erlassen, sofern nichts anderes bestimmt ist. (**Artikel 22 Absatz 3 UZK**) (**Siehe Anhang 3 „Übersicht über den zeitlichen Ablauf des vZTA-Verfahrens“**)

Wenn **Laboranalysen durchgeführt werden müssen**, kann der Antrag erst dann als vollständig angesehen werden, wenn die Analyseergebnisse vorliegen. Die Frist für den Erlass der vZTA-Entscheidung wird dann für die Dauer des für die Analysen benötigten Zeitraums unterbrochen.

Erachtet die Zollbehörde nach der förmlichen Annahme eines Antrags **die Einholung zusätzlicher Informationen für notwendig**, so kann sie diese vom Antragsteller verlangen. Dem Antragsteller wird für die Übermittlung der Informationen eine Frist von höchstens 30 Tagen gesetzt. Die Frist für den Erlass der Entscheidung verlängert sich dadurch um die Frist, die dem Antragsteller für die Übermittlung der erforderlichen Informationen gesetzt wurde. (**Artikel 13 Absatz 1 DeIR**)

Sind die Zollbehörden **nicht in der Lage, die Entscheidung innerhalb der Frist von 120 Tagen zu erlassen**, so unterrichten sie den Antragsteller vor Ablauf der Frist darüber. In der betreffenden Mitteilung sollten die Gründe für die Verzögerung erläutert und der Antragsteller darüber unterrichtet werden, wann er mit einer Entscheidung rechnen kann. In diesen Fällen gilt für die Zollbehörden eine zusätzliche Frist von 30 Tagen für den Erlass der Entscheidung. (**Artikel 22 Absatz 3 UZK**)

7.2. Aufgabe der Labors

Obwohl generell der Antragsteller dafür verantwortlich ist, alle Informationen zu liefern, kann in Anbetracht der technischen Einzelheiten und der komplexen Zusammensetzung mancher Waren die Analyse eines Labors herangezogen werden, um die Waren richtig einzureihen.

Bei Monitoring-Aktionen hat sich gezeigt, dass die Mitgliedstaaten sehr häufig Labors heranziehen. Laboranalysen tragen zur Erreichung der folgenden Ziele bei:

- Ermittlung der Zusammensetzung von Erzeugnissen (besonders relevant für Waren, bei denen die zolltarifliche Einreihung von ihrer genauen Zusammensetzung abhängt (z. B. landwirtschaftliche und chemische Erzeugnisse sowie Nahrungsmittel, Getränke, Mineralöle, Textilien und Schuhe),
- Bestätigung von Angaben des Antragstellers und
- Begründung der Einreihung.

Wichtig ist, dass die Zollbehörden möglichst umgehend nach dem Eingang eines Antrags klären, ob sie eine Probe oder ein Muster benötigen. (**Artikel 12 Absatz 1 DuR**) Sollte eine Analyse erforderlich sein, wird empfohlen, das Muster oder die Probe umgehend an das Labor zu senden, damit Chemiker die erforderlichen Tests durchführen und der Zollbehörde die Ergebnisse übermitteln können. Damit sollen sowohl die Labors als auch die Beamten genügend Zeit erhalten, um innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist ihre jeweiligen Aufgaben zu erfüllen.

Wenn eine Analyse durchgeführt wurde, sollte dies zusammen mit dem Ergebnis der Laboranalyse in der vZTA-Entscheidung angegeben werden. Wenn aus Gründen der Vertraulichkeit das Ergebnis der Analyse nicht in Feld 7 („Warenbezeichnung“) eingetragen werden kann, sollte es in Feld 8 („Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben“) angegeben werden.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften für vZTA können dem Antragsteller die **besonderen Kosten** der Analyse in Rechnung gestellt werden, **die den Zollbehörden** aufgrund der Durchführung von Analysen und der Erstellung von Warengutachten **entstanden sind**. Daher sollten die Zollbehörden die Antragsteller über alle mit der ggf. erforderlichen Durchführung einer Analyse oder der Erstellung eines Gutachtens verbundenen und vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten unterrichten. Wenn der Antragsteller zur Übernahme dieser Kosten nicht bereit ist, kann die Zollbehörde keine vZTA-Entscheidung erlassen, weil die für eine Entscheidung benötigten Informationen nicht vollständig verfügbar sind.

Auch Kosten, die den Zollbehörden durch die Rücksendung von Proben oder Mustern entstehen, können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden (Feld 11 „*Muster und Proben usw.*“ des Antragsformulars). Nach den Erfahrungen der Zollbehörden einiger Mitgliedstaaten ist der mit der Berechnung der Kosten aufgrund der Rücksendung von Proben und Mustern entstehende Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch. Daher werden Proben und Muster nicht auf dem Postweg oder mit einem Kurierdienst zurückgeschickt, sondern sind ggf. vom Antragsteller abzuholen.

7.3. Erstellung einer vZTA-Entscheidung

Eine vZTA-Entscheidung ist eine von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung, die für die Zollbehörden aller anderen Mitgliedstaaten und für den Inhaber verbindlich ist.

Die redaktionelle Qualität ist für die Verwendung der vZTA-Entscheidung von entscheidender Bedeutung. Bei der Erstellung einer vZTA-Entscheidung ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Warenbezeichnung (Feld 7),
- Begründung der Einreihung der Waren (Feld 9),
- Vertraulichkeit,
- „Indexierung“ (Eingabe von Stichwörtern) (Feld 11) und
- Abbildungen (Feld 12).

7.3.1. Warenbezeichnung (Feld 7)

Eine vZTA-Entscheidung wird jeweils für „eine Art von Waren“ erstellt. Der Begriff „eine Art von Waren“ bezeichnet dem Europäischen Gerichtshof zufolge Waren, die ähnliche Eigenschaften aufweisen und deren Unterschiede für ihre zolltarifliche Einreihung ohne jede Bedeutung sind. (**Artikel 16 Absatz 2 DuR** und **Rechtssache C-199/09** Schenker SIA/Valsts ieņēmumu dienests)

Beispiele für eine Warenart sind:

- undekorierte Terrakotta-Blumentöpfe verschiedener Maße für die Verwendung im Garten, gemäß Position 6914;
- Tischmesser mit feststehender Klinge ohne Berücksichtigung des Materials, aus dem ihre Griffe hergestellt sind, gemäß Position 8211.

Die Bezeichnung der jeweiligen Ware sollte:

- hinreichend detailliert sein, um die zweifelsfreie Identifizierung der Ware zu ermöglichen;
- nicht aus Zollnomenklaturen entnommene Angaben zu Merkmalen enthalten, die zur Einreihung geführt haben;
- unabhängig vom erstellenden Mitgliedstaat eine ähnliche Struktur aufweisen. (siehe Abschnitt 13).

Es liegt auf der Hand, dass die Qualität der Bezeichnung wesentlich dazu beiträgt, den Zweck einer vZTA-Entscheidung zu erfüllen, nämlich den Handel und die **Zollkontrollen** zu erleichtern. Nur wenn Zollbeamte die zur Abfertigung gestellten Waren jederzeit ohne Schwierigkeiten als die in einer vZTA-Entscheidung beschriebenen Waren identifizieren können, wird eine vZTA-Entscheidung ihrem Zweck gerecht. Somit basieren die rechtlichen Auswirkungen der vZTA-Entscheidung im Wesentlichen auf der Qualität der Warenbezeichnung.

Ist die Warenbezeichnung jedoch unklar, kann der Geltungsbereich der vZTA-Entscheidung bei der Zollabfertigung in Frage gestellt werden, wenn der Zollbeamte bezweifelt, dass die gestellten Waren den in der Entscheidung beschriebenen Waren entsprechen.

Ist die Warenbezeichnung klar und gibt es keinen Zweifel daran, dass die dem Zoll gestellten Waren den in der vZTA-Entscheidung beschriebenen Waren entsprechen, muss diese Entscheidung unabhängig davon, wie die Waren eingereiht sind, akzeptiert werden. (**Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe a UZK**)

Eine vZTA-Entscheidung ersetzt die Zollkontrollen nicht. Sie soll die Zollabfertigung erleichtern und beschleunigen.

Es muss sorgfältig überlegt werden, wie das Erzeugnis am besten bezeichnet wird. Ist die Bezeichnung zu detailliert oder zu vage, können bei der Verwendung der vZTA-Entscheidung Probleme auftreten. Eine gute Bezeichnung zeichnet sich dadurch aus, dass sie weder zu detailliert noch zu allgemein gehalten ist.

Beispiele für vage Beschreibungen sind einfache Sammelbezeichnungen wie „Farbe“, „gemahlene Nüsse“ oder „Nudeln“. Auch wenn keine Zweifel daran bestehen, worum es sich bei diesen Erzeugnissen handelt, so hängt die richtige zolltarifliche Einreihung von zusätzlichen Einzelheiten ab, die ihre Zusammensetzung, Aufmachung usw. betreffen. Während der Zollbeamte sehen kann, dass es sich bei einer Flüssigkeit um Orangensaft handelt, wäre er beispielweise nicht dazu in der Lage, zu sagen, ob Zucker hinzugefügt wurde oder beispielsweise welchen Brixwert der Saft hat. Noch wichtiger ist eine sorgfältige Beschreibung bei Waren, die unter Sammelpositionen („andere“) eingereiht werden.

Ein aus der Praxis stammendes Beispiel für das andere Extrem ist Folgendes:

„Flüssigkeitsdichter Positionsschalter mit zwangsläufiger Öffnungsbewegung, doppelt unterbrechend mit direkt ins Gehäuse eingegossenem Kabel. Nennschaltleistung 250 V AC / 6 A bei einer Schalthäufigkeit von 3600 Schaltungen je Stunde. Komplett mit Antrieb.“

Aus der Beschreibung geht in keiner Weise hervor, um welches Erzeugnis es sich handelt, welche Funktion es erfüllt oder wozu es genutzt wird. Es werden sehr viele Angaben gemacht,

aber die grundlegenden Informationen werden nicht logisch oder strukturiert erklärt. Vage und unklare Beschreibungen können dazu führen, dass der Wirtschaftsbeteiligte die vZTA-Entscheidung nicht verwenden kann, wenn er die Waren beim Zoll anmeldet.

Zur bestmöglichen Beschreibung von Waren in vZTA-Entscheidungen sollten fünf Kernfragen beantwortet werden:

- a) **Um welche Waren handelt es sich?** (Bezeichnung der Waren)
Gewobener Anorak für Männer
- b) **Wie sehen die Waren aus?** (äußere Merkmale der Waren)
Die Ware hat vorne eine durchgehende Öffnung mit Reißverschluss und ist mit Druckknöpfen links über rechts zu schließen. Sie hat einen Kragen mit nicht sichtbarer Kapuze und lange Ärmel mit Klettverschlüssen an den Ärmelbündchen. Sie ist wattiert und gefüttert.
- c) **Welche Funktion hat die Ware oder wofür wird sie verwendet?** (Funktion)
Bedecken des Oberkörpers von den Schultern bis zur Mitte der Oberschenkel.
- d) **Woraus sind die Waren hergestellt?** (Zusammensetzung der Waren)
Die Ware ist aus einem gewobenen Material hergestellt, dessen Beschichtung mit dem bloßen Auge erkennbar ist. 100 % Nylon.
- e) **Unterscheidungsmerkmale?**
Tunnelzug mit Knebel zum Zusammenziehen an der Hüfte.

In Feld 7 der vZTA-Entscheidung („Warenbezeichnung“) wird eine Struktur mit bestimmten Unterfeldern (Beschreibung äußerlicher Merkmale, Funktion und Verwendung, Zusammensetzung und Merkmale der Bestandteile/Inhaltsstoffe) vorgegeben, um die Erstellung der Bezeichnung zu erleichtern.

Die komplette Beschreibung würde wie folgt lauten:

„Ein gewobener Anorak für Männer. Er hat vorne eine durchgehende Öffnung mit Reißverschluss und ist mit Druckknöpfen links über rechts zu schließen. Er hat einen Kragen mit nicht sichtbarer Kapuze und lange Ärmel mit Klettverschlüssen an den Ärmelbündchen. Er ist wattiert und gefüttert. Er bedeckt den Oberkörper von den Schultern bis zur Mitte der Oberschenkel. Er ist aus einem gewobenen Material hergestellt, dessen Beschichtung mit dem bloßen Auge erkennbar ist. 100 % Nylon. Er hat einen Tunnelzug mit Knebel zum Zusammenziehen an der Hüfte.“

Zusätzlich zur Beschreibung der äußeren Merkmale der Waren müssen auch die Verpackung sowie die Frage berücksichtigt werden, ob die Waren als Warenzusammenstellung einzureihen sind. So können die Waren beispielsweise für den Verkauf im Einzelhandel zusammen mit anderen Gegenständen verpackt sein, was auf einen Verkauf als Warenzusammenstellung hindeutet. Die Zollbehörden können jedoch entscheiden, dass die einzelnen Bestandteile keine Zusammenstellung **für zollrechtliche Zwecke** bilden. In diesem Fall ist jeder Bestandteil einzeln einzureihen und für jeden einzelnen Bestandteil eine eigene vZTA-Entscheidung zu erlassen. Dabei ist wichtig, dass jede vZTA-Entscheidung auf die anderen Bestandteile der

Zusammenstellung Bezug nimmt. Bei der Warenbezeichnung sollte auf die andere(n) vZTA-Entscheidung(en) verwiesen werden.

Darüber hinaus würde das Hinzufügen einer Abbildung zur umfassenden Beschreibung die Wirksamkeit einer strukturierten Beschreibung erhöhen (siehe Abschnitt 7.3.5).

7.3.2. Begründung der Einreihung der Waren (Feld 9)

Alle vZTA-Entscheidungen müssen den Rechtsvorschriften der EU entsprechen. Wird eine vZTA-Entscheidung erlassen, sollte in Feld 9 des vZTA-Formulars eindeutig erklärt werden, wie die Einreihungsentscheidung getroffen wurde.

Eine korrekt formulierte Begründung sollte vollständig und logisch strukturiert sein und keine unerklärten Abkürzungen enthalten. In Feld 9 der vZTA-Entscheidung (*Begründung der Einreihung der Waren*) wird eine Struktur mit folgenden Unterfeldern vorgegeben, die die Erstellung der vZTA-Entscheidung erleichtern soll:

- Allgemeine Vorschriften zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (einschließlich Position und Unterposition);
- Anmerkungen zu Abschnitten, Kapiteln und Unterpositionen;
- Zusätzliche Anmerkungen;
- Einreihungsverordnungen,
- Tarifavise (einschließlich Erklärungen und Schlussfolgerung des Ausschusses für den Zollkodex);
- Erläuterungen zum Harmonisierten System und Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur;
- Urteile des Europäischen Gerichtshofs;
- Urteile der nationalen Gerichte;
- Sonstiges.

Gegebenenfalls können auch Schlussfolgerungen und Argumente aus dem Protokoll der Sitzungen des Ausschusses für den Zollkodex verwendet werden.

Es ist wichtig, sowohl die Gründe für die Einreihung von Waren in eine bestimmte Tarifposition als auch für ihren Ausschluss aus einer Position eindeutig anzugeben. Solche Informationen fördern die Transparenz; sie helfen nicht nur den Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen, warum ihre Waren in eine bestimmte Position eingereiht werden, sondern vermitteln auch den Zollbehörden in anderen Mitgliedstaaten einen Einblick darin, wie die erteilende Zollbehörde zu ihrer Einreihungsentscheidung gelangt ist.

7.3.3. Vertraulichkeit

Ein wichtiger Aspekt im Rahmen des EvZTA-3-Systems ist die Vertraulichkeit. Die **Artikel 12 und 13 UZK** verpflichten die Mitgliedstaaten, Informationen, die sie von Zollbehörden erhalten oder mit Wirtschaftsbeteiligten ausgetauscht haben, vertraulich zu behandeln.

Vertraulichkeit ist für dreierlei Informationen von Bedeutung:

- Informationen, die der Antragsteller eingereicht hat,
- Informationen, die vom die vZTA erteilenden Mitgliedstaat hinzugefügt wurden, und
- Informationen, die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauscht werden.

Die folgenden Angaben des Antragstellers sind stets als vertraulich zu behandeln:

- Angaben zum Inhaber (Felder 1, 2 und 4 des Antragsformulars),
- Handelsbezeichnung (Feld 10),
- zusätzliche Angaben (z. B. die Zusammensetzung chemischer Erzeugnisse oder Laboranalysen) (Feld 10) und
- Logos auf Mustern.

Auf dem vZTA-Antragsformular wird der Antragsteller mit dem „wichtigen Hinweis“ in Feld 15 darauf aufmerksam gemacht, dass er sich mit seiner Unterschrift damit einverstanden erklärt, dass alle den Zollbehörden übermittelten Informationen in einer von der Kommission verwalteten elektronischen Datenbank gespeichert und – mit Ausnahme der Informationen zum Antragsteller (Felder 1, 2 und 4), der Handelsbezeichnung und der zusätzlichen Angaben (Feld 10) – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Davon abgesehen ist das Vorgehen der Zollbehörden eine Ermessensfrage, insbesondere, wenn den **vZTA-Entscheidungen Abbildungen beigefügt** werden. Abbildungen von Waren mit einem Etikett oder mit anderen Erkennungsmerkmalen (z. B. der Behälterform) sollten von den Zollbehörden ausnahmslos als vertraulich behandelt werden.

Die **folgenden Angaben sollten in jedem Fall vertraulich behandelt werden**, selbst wenn es der Antragsteller versäumt, die Informationen als vertraulich zu kennzeichnen:

- Warenzeichen,
- Produktreferenzen,
- Ergebnisse von Laboranalysen,
- Behältnisse oder andere Merkmale, deren Charakteristika für ein bestimmtes Erzeugnis stehen.

Es können sowohl in den öffentlichen als auch in den vertraulichen Feldern Abbildungen eingefügt werden, wenn die Zollbehörden der Ansicht sind, dass dies für die Personen, die Zugang zu diesen Feldern haben, hilfreich ist.

Informationen, die zwischen den Zollbehörden und der Kommission ausgetauscht werden

Die Zollbehörden haben Zugang zu allen in der EvZTA-3-Datenbank gespeicherten vZTA-Entscheidungen einschließlich der von anderen Mitgliedstaaten erlassenen Entscheidungen. und einschließlich des Zugriffs auf vertrauliche Informationen. Es ist wichtig, die Integrität dieser Informationen und des EvZTA-3-Systems zu schützen. Deshalb enthält das EvZTA-3-System ein Rückverfolgungssystem, das die Daten der Personen, die auf das System zugreifen, und die Maßnahmen speichert, die sie im Zusammenhang mit einer bestimmten vZTA-Entscheidung durchführen.

7.3.4. „Indexierung“ (Eingeben von Stichwörtern) (Feld 11)

Als das EvZTA-3-System eingerichtet wurde, wurde entschieden, vZTA-Entscheidungen nur in der Sprache des Verfassers zu speichern. Es wurde jedoch die Notwendigkeit erkannt, einschlägige vZTA-Entscheidungen zu **identifizieren, die von anderen Zollbehörden und in anderen Sprachen erteilt wurden**. Das Problem wurde dadurch gelöst, dass vZTA indexiert werden. Das **Eingeben relevanter Stichwörter aus dem EvZTA-3-Thesaurus** ist nun ein Schlüsselement des EvZTA-3-Systems, da diese „automatisch“ in die anderen Amtssprachen

der EU übersetzt werden. Eine gute Indexierung ist deshalb ebenso wichtig wie eine erschöpfende und aussagekräftige Warenbezeichnung.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass Stichwörter mit einer gewissen Subjektivität eingegeben werden. Wenn eine vZTA-Entscheidung von zwei verschiedenen Personen indexiert wird, werden nicht unbedingt dieselben Stichwörter eingegeben. Aufgrund der Subjektivität der Indexierung ist eine gewisse Standardisierung erforderlich, damit ungeachtet der Warenart eine einheitliche Struktur gewährleistet wird.

Die allgemeine Methode der Stichwortvergabe sollte sich an der Struktur der Warenbezeichnung orientieren und daher Folgendes beinhalten und/oder spezifizieren:

- die Art des Erzeugnisses,
- äußere Merkmale des Erzeugnisses,
- Funktion oder Verwendung des Erzeugnisses,
- die einzelnen Bestandteile eines Erzeugnisses,
- ggf. die Verpackung und
- die Faktoren, auf denen die Einreihung beruht.

Abgesehen davon sollten einige **allgemeine Regeln für die Eingabe von Stichwörtern** beachtet werden:

- die Indexierung sollte mit einem konkreten Deskriptor, also mit einem Substantiv wie „Mantel“, „Kopfhörer“, „Metallscharnier“ oder „Karpfen“ beginnen;
- sie sollte die Warenbezeichnung und nichts anderes widerspiegeln (insbesondere nicht das Zolltarifschema) und daher keine Angaben enthalten, die in der Warenbezeichnung nicht vorkommen; und
- vertrauliche Daten dürfen weder in der Warenbezeichnung noch in der Indexierung enthalten sein.

Außerdem ist von entscheidender Bedeutung, dass die Stichwörter aus dem Thesaurus stammen. Es wird empfohlen, jede vZTA mit **mindestens fünf Stichwörtern** zu versehen.

7.3.5. Abbildungen (Feld 12)

Eine klare und genaue Beschreibung ist nach der zolltariflichen Einreihung das wichtigste Element einer vZTA-Entscheidung. Die Beschreibung kann noch weiter verbessert werden, wenn eine Abbildung der jeweiligen Ware beigelegt wird. Abbildungen können die **Art und Eigenschaften der Waren unmittelbar verdeutlichen** und den Zollbeamten die Zollabfertigung sehr erleichtern.

Bei manchen Warenarten würde eine gute Warenbezeichnung durch Abbildungen nicht verbessert. Dies gilt insbesondere für Pulver und Flüssigkeiten, wobei aber solche Erzeugnisse manchmal auch ausreichend spezifische Merkmale haben, die durch Abbildungen verdeutlicht werden können.

Über die Anzahl der einem vZTA-Antrag oder einer Entscheidung beizufügenden Abbildungen entscheidet die Zollbehörde, die die vZTA-Entscheidung erlässt. Die Aufnahme einer Abbildung ist immer dann gerechtfertigt, wenn sie wichtige Informationen enthält und zum Verständnis des jeweils beschriebenen Erzeugnisses beiträgt. Idealerweise **sollte sowohl dem Antrag als auch der daraus resultierenden vZTA-Entscheidung eine Abbildung beigelegt werden**. Es wird

empfohlen, mindestens eine dem Antrag beigelegte Abbildung in die vZTA-Entscheidung aufzunehmen, um eine visuelle Verbindung zwischen den beiden Dokumenten herzustellen.

Wenn Abbildungen in vZTA-Entscheidungen aufgenommen werden sollen, ist immer zu prüfen, ob bestimmte Anforderungen an die **Vertraulichkeit** bestehen. Wenn charakteristische Merkmale (Handelsnamen, Logos, eine Marke kennzeichnende oder mit einer Marke gleichbedeutende Verpackungen usw.) nicht verdeckt werden können, sollten die Abbildungen in der vZTA immer in das für vertrauliche Angaben vorgesehene Feld eingefügt werden. Bestehen hinsichtlich der Vertraulichkeit keine besonderen Anforderungen, sollten Abbildungen in das für die Öffentlichkeit zugängliche Feld eingefügt werden.

Außerdem können einer Entscheidung sowohl eine öffentlich zugängliche als auch eine vertrauliche Abbildung desselben Erzeugnisses beigelegt werden. Da vZTA-Entscheidungen der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben werden, besteht kein Grund, Abbildungen aus Anträgen auszuschließen, die in einer Entscheidung als vertraulich behandelt würden.

Abbildungen und Stichwörter werden vZTA-Entscheidungen beigelegt, um den Zollbehörden das Auffinden ähnlicher vZTA-Entscheidungen in der EvZTA-3-Datenbank zu erleichtern. In der Regel erfolgen Abfragen mit Abbildungen und Stichwörtern; so können Verwechslungen verhindert werden, selbst dann, wenn eine vZTA-Entscheidung in einer Sprache erlassen wurde, die dem mit der Abfrage befassten Zollbeamten nicht vertraut ist. Da viele Erstabfragen der Datenbank mit Abbildungen erfolgen, könnte die Beilegung einer falschen Abbildung dazu führen, dass divergierende vZTA-Entscheidungen erlassen werden.

Im Allgemeinen sollten Abbildungen sich auf die vom Antragsteller vorgelegten Proben bzw. Muster beziehen. Bildinformationen können **in unterschiedlicher Form** vorgelegt werden:

- als digitale Fotos,
- als gescannte Texte (z.B. Produktbeschreibungen oder Zutatenlisten) und als Abbildungen (z. B. Zeichnungen oder Schaltpläne) aus Prospekten oder sonstiger Herstellerliteratur und
- in Form sonstiger Unterlagen (z. B. Datenblätter oder ggf. Formeln und Angaben der auf den Verpackungen genannten Inhaltsstoffe).

Die einer vZTA-Entscheidung beigelegten Abbildungen sollten möglichst eindeutig sein. Wenn eine Abbildung aus einem Herstellerprospekt übernommen wird, ist diese Eindeutigkeit vielleicht nicht immer gegeben.

Wird mit dem Antrag weder eine Abbildung noch eine Probe oder ein Muster vorgelegt, können die Zollbehörden ein Foto aufnehmen, das dem Antrag später beigelegt wird. vZTA-Anträgen und -Entscheidungen beigelegte Abbildungen sollten stets eine ausreichende Auflösung haben und hinreichend relevant für die Waren sein. **Beim Fotografieren sollten die folgenden Punkte beachtet werden:**

- Fotografieren Sie den Gegenstand vor einem neutralen Hintergrund. Vermeiden Sie dekorierte Hintergründe, da die Bilddatei dadurch größer wird. Außerdem lenkt ein neutraler Hintergrund weniger ab, insbesondere wenn der Gegenstand auf dem Bild ebenfalls dekoriert ist.

- Die Auflösung des Bildes sollte nicht erhöht werden, sofern dies nicht erforderlich ist, um ein klares Bild zu erhalten. Alternativ können Sie eine Gesamtansicht des Gegenstandes fotografieren und dann die wichtigen Details aus der Nähe aufnehmen und für alle Bilder eine niedrigere Auflösung wählen. Eine solche Lösung ist besser als ein Foto mit hoher Auflösung.
- Überlegen Sie, wie Sie die wichtigen Merkmale des fotografierten Gegenstandes am besten vermitteln können. Aspekte wie Farbintensität, Textur, Licht und Schatten können wichtig für die Wirkung eines Bildes sein. Auch die Größe eines Gegenstands kann wichtig sein. In diesem Fall ist zu prüfen, wie diese Größe in einem Bild am besten zum Ausdruck gebracht werden kann. Solche Details sind für die Einreihung möglicherweise ohne Belang, können aber für Identifizierungszwecke bei der Zollabfertigung wichtig sein.
- JPG-Bilder mit mehr als 300 KB werden automatisch in der Größe angepasst. PDF-Anhänge mit einer Größe von mehr als 500 KB werden vom System nicht angenommen.

7.4. Erlass einer vZTA-Entscheidung

Wenn ein Antrag vollständig übermittelt und ordnungsgemäß erstellt wurde und keine abweichenden vZTA-Entscheidungen vorliegen, sollte der betreffende Mitgliedstaat die vZTA-Entscheidung erlassen und unverzüglich bzw. spätestens 7 Tage nach Erlass in die EvZTA-3-Datenbank einstellen, damit sie von den anderen Mitgliedstaaten eingesehen werden kann (**Artikel 21 Absatz 1 DuR**).

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer in der EvZTA-3-Datenbank veröffentlichten vZTA lediglich die folgenden drei Elemente geändert werden können: das Gültigkeitsende, der Code für die Ungültigerklärung und die Frist für eine möglicherweise „verlängerte Verwendungsdauer“ (siehe Abschnitt 12).

Treten bei der Übermittlung von vZTA-Entscheidungen an die EvZTA-3-Datenbank technische Probleme auf, so sind die zuständigen Referate der Kommission (derzeit in der GD TAXUD die Referate A4 und A5) unverzüglich über die Gründe und über mögliche Lösungen zu informieren.

8. VONEINANDER ABWEICHENDE vZTA-ENTSCHEIDUNGEN

Wichtigster Grund für die Einführung verbindlicher Zollarifauskünfte war und ist es, die **einheitliche Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften** sicherzustellen. Die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, den Erlass voneinander abweichender vZTA-Entscheidungen zu vermeiden.

Eine Abweichung liegt vor, wenn in zwei oder mehr **vZTA-Entscheidungen identische oder hinreichend ähnliche Erzeugnisse in verschiedene Zollcodes eingereiht werden**. Dies führt zu einer ungleichen Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten in der EU. Abweichungen können innerhalb der Zollbehörden und zwischen den Mitgliedstaaten auftreten. Da vZTA-Entscheidungen jedoch von Menschen getroffen werden, ist es unvermeidlich, dass es in seltenen Fällen zu Abweichungen kommt. Wird eine solche Abweichung erkannt, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, sie so schnell wie möglich zu beseitigen. Diese Leitlinien sollen dazu beitragen, die Anzahl an Abweichungen so gering wie möglich zu halten.

Wichtig ist jedoch, wie mit vZTA-Entscheidungen zu verfahren ist, wenn festgestellt wird, dass sie im Widerspruch zu anderen vZTA-Entscheidungen stehen. Wenn ein Mitgliedstaat voneinander abweichende Einreihungen feststellt, sollte er sich unverzüglich mit dem/den Mitgliedstaat(en) in Verbindung setzen, der/die die möglicherweise abweichende(n) vZTA-Entscheidung(en) erlassen hat/haben. Können sich beide Seiten einigen, sollten sie die Angelegenheit regeln und die anderen Mitgliedstaaten über CIRCABC informieren.

Abweichungen können von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten festgestellt werden. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- **Wenn die Kommission voneinander abweichende Einreihungen festgestellt hat,**
 - unterrichtet sie die Zollbehörden der Mitgliedstaaten über CIRCABC, dass der Erlass von vZTA für die betreffenden Waren ausgesetzt ist, bis die korrekte und einheitliche Einreihung der Waren sichergestellt ist; (**Artikel 23 Absatz 1 DuR**)
- **wenn Mitgliedstaaten Kontakt zueinander aufgenommen haben und es ihnen nicht gelungen ist, innerhalb von höchstens 90 Tagen ihre Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Abweichung beizulegen,**⁷
 - ist der Kommission eine vollständige und begründete Vorlage zu übermitteln, die alle relevanten Informationen enthält (einschließlich der Argumente, die während der bilateralen/multilateralen Kontakte vorgebracht wurden).

Nach Erhalt des begründeten Vorbringens prüft die Kommission den Fall. Wenn der Fall angenommen wird, unterrichtet sie die Zollbehörden über die **Aussetzung des Erlasses von vZTA-Entscheidungen** für die betroffenen Waren (**Artikel 23 Absatz 1 DuR**) **für einen Zeitraum von bis zu 10 Monaten (Artikel 23 Absatz 2 DuR und Artikel 34 Absatz 10 Buchstabe a UZK)**. In Ausnahmefällen kann eine **zusätzliche Verlängerung um höchstens 5 Monate** gewährt werden (**Artikel 20 Absatz 1 DelR**).

Ein Dokument mit dem begründeten Vorbringen und weiteren relevanten Informationen wird in CIRCABC hochgeladen.

So bald wie möglich und **spätestens innerhalb von 120 Tagen**, nachdem die Kommission die Zollbehörden über die Aussetzung des Erlasses von vZTA-Entscheidungen für die betroffenen Waren unterrichtet hat, werden **Konsultationen auf Unionsebene** abgehalten. (**Artikel 23 Absatz 2 DuR**)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, erlässt die Zollbehörde eine vZTA-Entscheidung spätestens innerhalb von 120 Tagen nach Annahme des Antrags (**Artikel 22 Absatz 3 UZK**). Wenn der Erlass von vZTA-Entscheidungen ausgesetzt wird, verlängert sich die Frist von 120 Tagen für den Erlass der vZTA um den Zeitraum der 10- (bzw. 15-)monatigen Aussetzung (**Artikel 23 Absatz 1 DuR**).

Sobald die Abweichung beseitigt ist und eine Einigung über die korrekte und einheitliche Einreihung erzielt wurde, teilt die Kommission den Zollbehörden der Mitgliedstaaten mit, dass die **Aussetzung aufgehoben** wurde und wieder vZTA-Entscheidungen für die betreffenden Waren erlassen werden können (**Artikel 23 Absatz 3 DuR**).

⁷ Diese Frist von höchstens 90 Tagen sollte Bestandteil der Frist von 120 Tagen für den Erlass der vZTA-Entscheidung sein.

9. GESETZLICHE BEDEUTUNG EINER vZTA-ENTSCHEIDUNG

Im Zollkodex wurde festgelegt, dass vZTA-Entscheidungen eine Gültigkeit von sechs Jahren haben. Im UZK wurde die gesetzliche Geltungsdauer von vZTA-Entscheidungen jedoch von sechs auf drei Jahre verkürzt. (**Artikel 33 Absatz 3 UZK**) Somit sind alle vZTA-Entscheidungen, die nach dem 1. Mai 2016 erlassen wurde, **höchstens 3 Jahre gültig**, während vor diesem Datum erlassene Entscheidungen 6 Jahre gültig sind.

Seit dem 1. Mai 2016 sind vZTA-Entscheidungen **sowohl für die Zollbehörden als auch für den Inhaber der Entscheidung** (i) nur hinsichtlich der Waren, für die die Zollformalitäten nach dem Zeitpunkt erfüllt werden, zu dem die Entscheidung wirksam wird, sowie (ii) erst ab dem Tag, an dem die Entscheidung dem Inhaber zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt, **verbindlich**. (**Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und b UZK**). **vZTA-Entscheidungen können nicht rückwirkend Gültigkeit erlangen oder rückwirkend erlassen werden.**

Seit Inkrafttreten des UZK sind **Wirtschaftsbeteiligte rechtlich verpflichtet, bei der Ein- oder Ausfuhr der betreffenden Waren ihre vZTA-Entscheidungen anzugeben und die vZTA zu verwenden**. (**Artikel 20 DuR**) Daher muss seit dem 1. Mai 2016 der Inhaber einer vor diesem Zeitpunkt erlassenen vZTA bei der Ein- oder Ausfuhr der betreffenden Waren seine vZTA angeben (**Artikel 252 und 254 DelR**).

Die Verantwortung für die korrekte Anmeldung der Waren zum Zollverfahren liegt beim jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten. Wirtschaftsbeteiligte, die Vertreter ernennen, müssen sicherstellen, dass diese vollständige Kenntnis über alle vZTA-Entscheidungen haben, deren Inhaber sie sind. Die Zollbehörden **überwachen die Einhaltung der sich aus dieser Entscheidung ergebenden Verpflichtungen**, einschließlich der Verpflichtung des Wirtschaftsbeteiligten, die vZTA-Entscheidungen anzugeben und zu verwenden. (**Artikel 23 Absatz 5 UZK**)

vZTA-Entscheidungen können nicht geändert werden. (Artikel 34 Absatz 6 UZK)

10. RÜCKNAHME VON vZTA-ENTSCHEIDUNGEN (EX TUNC)

Abweichend von Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 27 UZK (d. h. von den Artikeln betreffend die Anwendung des Zollrechts im Allgemeinen) werden vZTA-Entscheidungen zurückgenommen, wenn sie auf **unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Antragstellers beruhen** (**Artikel 34 Absatz 4 UZK** – Artikel mit ausdrücklichem Bezug auf vZTA). Nach der Sonderregelung in Artikel 34 Absatz 4 ist die Übermittlung unrichtiger oder unvollständiger Informationen seitens des Antragstellers daher der einzig mögliche Grund für die Rücknahme einer vZTA-Entscheidung.

Für den Zeitpunkt, ab dem die Rücknahme wirksam wird, ist die allgemeine Vorschrift in Artikel 27 Absatz 3 maßgeblich, nach der die Rücknahme an dem Tag in Kraft tritt, an dem die ursprüngliche vZTA-Entscheidung wirksam wurde. Wenn eine vZTA-Entscheidung zurückgenommen wird, können für von der zurückgenommenen vZTA-Entscheidung betroffene eingeführte Waren nachträglich alle noch nicht berechneten Zölle ab dem Tag des Inkrafttretens der Rücknahme der vZTA-Entscheidung nachgefordert werden.

Der Inhaber der Entscheidung ist mit einem Brief oder per E-Mail schriftlich darüber zu unterrichten, dass seine vZTA-Entscheidung zurückgenommen wurde. (**Artikel 27 Absatz 2**)

UZK) Außerdem sollte die Zollbehörde dann mit dem entsprechenden Code (in diesem Fall „54“) den Grund für die Ungültigerklärung in die EvZTA-3-Datenbank eingeben. (Die Codes zur Angabe der Gründe für Ungültigerklärungen sind der Liste in Anhang 5 zu entnehmen.) Das Datum des Inkrafttretens fügt das System automatisch ein.

Bei einem Widerruf **kann keine Verlängerung für eine weitere Verwendung gewährt werden.** (siehe Abschnitt 12)

11. vZTA-ENTSCHEIDUNGEN, DIE IHRE GÜLTIGKEIT VERLIEREN ODER WIDERRUFEN WERDEN (EX NUNC)

Die gesetzliche Geltungsdauer einer vZTA-Entscheidung beträgt 3 Jahre. Unter bestimmten Umständen kann diese Dreijahresfrist jedoch verkürzt werden. In diesem Fall verliert die vZTA-Entscheidung ihre Gültigkeit oder wird widerrufen, bevor ihre Frist abgelaufen ist. (**Artikel 33 Absatz 3 UZK**)

11.1. vZTA-Entscheidungen, die ihre Gültigkeit verlieren

Eine vZTA-Entscheidung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie aufgrund eines der folgenden Umstände nicht mehr rechtmäßig ist:

- die Nomenklaturen nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a und b UZK wurden geändert; (**Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a UZK**)
- die Kommission hat eine Vorschrift zur Festlegung der zolltariflichen Einreihung von Waren erlassen. (**Artikel 34 Absatz 1 UZK Buchstabe b und Artikel 57 Absatz 4**)

Die Zollbehörden sind rechtlich nicht verpflichtet, dem Inhaber einer vZTA-Entscheidung mitzuteilen, wann seine vZTA-Entscheidung nicht mehr gültig ist. Eine Unterrichtung ist jedoch empfehlenswert, wenn eine Entscheidung infolge des in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erlasses von Vorschriften ihre Geltung verliert.

Nach **Artikel 34 Absatz 1 UZK** verlieren vZTA-Entscheidungen ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten von Änderungen der Nomenklaturen (**Buchstabe a**) oder mit dem Inkrafttreten von die Einreihung betreffenden Durchführungsverordnungen der Kommission (Einreihungsverordnungen) (**Buchstabe b**).

vZTA-Entscheidungen können nicht rückwirkend ihre Gültigkeit verlieren. (Artikel 34 Absatz 3 UZK)

11.2. Widerrufene vZTA-Entscheidungen

Die Bestimmungen für den Widerruf von vZTA-Entscheidungen sind Artikel 34 Absätze 7 und 11 zu entnehmen. Die Zollbehörden widerrufen vZTA-Entscheidungen in den folgenden Fällen:

- wenn sie mit der Auslegung einer Nomenklatur im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a und b UZK nicht mehr vereinbar sind (**Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a**), und zwar aufgrund
 - von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur;

- eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union;
- von Beschlüssen über die zolltarifliche Einreihung, Tarifavisen oder Änderungen der Erläuterungen zur Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung von Waren, die von der Weltzollorganisation erlassen wurden;
- in sonstigen Sonderfällen (**Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe b UZK**);
- wenn die Kommission einen Beschluss erlassen hat, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bestimmte vZTA-Entscheidungen zu widerrufen (**Artikel 34 Absatz 11 UZK**).

Neben den Sonderbestimmungen für den Widerruf von vZTA-Entscheidungen (Artikel 34 Absatz 7 Buchstaben a und b UZK) gelten auch **allgemeine Bestimmungen für vZTA-Entscheidungen**. Diese Vorschriften sind **Artikel 23 Absatz 3** und **Artikel 28 UZK** zu entnehmen, auf die in Artikel 34 Absatz 5 UZK Bezug genommen wird.

Bei vZTA-Entscheidungen können die Zollbehörden, die die betreffende Entscheidung erlassen haben, ihre Entscheidung jederzeit zurücknehmen, wenn die Entscheidung den geltenden Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht oder wenn mindestens eine der Bedingungen für eine Entscheidung nicht erfüllt ist bzw. war; dies gilt beispielsweise für die folgenden Fälle:

- wenn zwischen Mitgliedstaaten bilaterale Gespräche geführt wurden und eine der Parteien bestimmte vZTA-Entscheidungen widerruft;
- nach einer Verwaltungsprüfung, bei der die Verwaltung feststellt, dass ein Fehler hinsichtlich der Einreihung vorliegt;
- wenn auf Unionsebene Anleitungen zur Einreihung von Waren unter einer bestimmten Position angenommen werden (beispielsweise aufgrund von Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex). Im Zusammenhang mit Einreihungen sollte ein derartiger Widerruf jedoch nicht unmittelbar auf dem Beschluss des Ausschusses für den Zollkodex, sondern vielmehr auf der rechtlichen Begründung dieses Beschlusses beruhen (d. h. auf der Auslegung der maßgeblichen Rechtsvorschriften für die zolltarifliche Einreihung der in der jeweiligen vZTA-Entscheidung genannten Waren).

Das Datum, an dem die Widerrufsentscheidung wirksam wird, ist nach **Artikel 22 Absatz 4 UZK** der Tag, an dem die Entscheidung dem Antragsteller zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt. Dieser Artikel gilt jedoch nicht für den Widerruf einer vZTA-Entscheidung in den in **Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffern (i)-(iii) UZK** genannten Sonderfällen. Wie dort vorgesehen, wird der Widerruf einer vZTA-Entscheidung an dem Tag wirksam, an dem Erläuterungen zur KN, ein Urteil des EuGH oder Beschlüsse über die zolltarifliche Einreihung, Tarifavise oder Änderungen der Erläuterungen zum HS im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

vZTA-Entscheidungen werden aufgrund von Verwaltungsfehlern widerrufen (d. h. aufgrund von Verwaltungsfehlern, die sich nicht auf die Einreihung der Waren auswirken, beispielsweise Fehler oder Auslassungen im Namen oder in

der Anschrift des Inhabers, Beifügen einer falschen Abbildung usw.). Wenn ein Verwaltungsfehler festgestellt wurde (z. B. dass einer vZTA-Entscheidung eine falsche Abbildung beigelegt wurde), sollte die Entscheidung unter Angabe des Begründungscodes 65 (Aus anderen Gründen als der Einreihung für ungültig erklärt) widerrufen werden. Anschließend kann eine neue vZTA-Entscheidung erlassen werden. (Der Antragsteller braucht dazu keinen neuen vZTA-Antrag zu stellen.) Der Beginn der Gültigkeit der neuen Entscheidung darf nicht vor dem Tag des Widerrufs der früheren vZTA-Entscheidung liegen.

Unabhängig von den Umständen, unter denen eine vZTA-Entscheidung widerrufen wird, muss der Inhaber in jedem Fall schriftlich entweder mit einem Brief oder per E-Mail darüber unterrichtet werden. (**Artikel 28 Absatz 3 UZK**)

Es ist zu beachten, dass vZTA-Entscheidungen nicht auf Antrag des Inhabers widerrufen werden können. (**Artikel 34 Absatz 5 UZK**)

Ob für die Ungültigerklärung einer vZTA-Entscheidung tatsächlich eine Einreihungsvorschrift (eine Einreihungsverordnung oder -entscheidung, zusätzliche Mitteilungen oder Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur) benötigt wird, ist sorgfältig zu prüfen.

Um bei divergierenden Auffassungen hinsichtlich einer Einreihung rascher zu einer Einigung zu gelangen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die mit dem Timmermans-Urteil⁸ eingeführte Möglichkeit nutzen, wenn eine vZTA-Entscheidung nicht aufgrund einer Vorschrift widerrufen wurde.

In den verbundenen Rechtssachen C-133/02 und C-134/02 (Timmermans Transport und Hoogenboom Production) stellte der EuGH fest: *„Wenn die Zollbehörden eine solche Auslegung [der Kombinierten Nomenklatur in einer vZTA durch eine Zollbehörde] nach näherer Prüfung wegen einer fehlerhaften Würdigung oder einer geänderten Auffassung in Bezug auf die zolltarifliche Einreihung für falsch halten, dürfen sie eine der für die Gewährung einer verbindlichen Zolltarifauskunft vorgesehenen Voraussetzungen als nicht mehr erfüllt ansehen und die verbindliche Zolltarifauskunft widerrufen, um die zolltarifliche Einreihung der betreffenden Waren zu ändern.“*

Der im jeweiligen Fall anzugebende Code für die Ungültigerklärung (z. B. 62, 63, 64 oder 65) ist in die EvZTA-3-Datenbank einzugeben; anschließend ist ein neues Datum für das Ende der Gültigkeit einzutragen (d. h. das Datum, an dem die Entscheidung nicht mehr gültig ist oder widerrufen wird).

Wenn vZTA-Entscheidungen ihre Gültigkeit verlieren oder widerrufen werden, können für Einfuhren der von der nicht mehr gültigen oder widerrufenen vZTA-Entscheidung betroffenen Waren nachträglich noch nicht berechnete Zölle ab dem Tag verlangt werden, an dem die vZTA-Entscheidung ungültig wurde bzw. widerrufen wurde.

⁸ Urteil des Gerichtshofes vom 22. Januar 2004, Timmermans Transport und Hoogenboom Production, verbundene Rechtssachen C-133/02 und C-134/02, ECLI:EU:C:2004:43:
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=48861&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=11940056>.

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen kann dem Inhaber einer vZTA-Entscheidung, die ihre Geltung verloren hat oder widerrufen wurde, eine verlängerte Verwendungsdauer gewährt werden. (Siehe Abschnitt 12)

12. VERLÄNGERTE VERWENDUNGSDAUER („VERTRAUENSSCHUTZFRIST“)

Wenn rechtsverbindliche Verträge auf einer vZTA-Entscheidung beruhen und vor Ende der Geltungsdauer oder vor dem Widerruf dieser Entscheidung geschlossen worden sind, kann die Verwendungsdauer verlängert und die Entscheidung in Bezug auf diese Verträge weiterhin verwendet werden (**Artikel 34 Absatz 9 UZK**). Mit diesem Entgegenkommen soll verhindert werden, dass Wirtschaftsbeteiligte aufgrund von Umständen beeinträchtigt werden, über die sie keine Kontrolle haben. Die Verwendungsdauer wird jedoch nicht systematisch immer dann verlängert, wenn eine vZTA-Entscheidung nicht mehr gültig ist oder widerrufen wurde. Eine verlängerte Verwendungsdauer kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und besonderen Umständen gewährt werden.

Eine Verlängerung der Verwendungsdauer wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Der Wirtschaftsbeteiligte hat **bindende Verträge** aufgrund der Einreihung in der nicht mehr gültigen oder widerrufenen Entscheidung geschlossen, und die Verträge sind vorher zustande gekommen (d. h. vor dem in Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a genannten Datum);
- die verlängerte Verwendungsdauer wurde **innerhalb von 30 Tagen** vor dem Ende der Geltungsdauer der vZTA-Entscheidung bzw. vor dem Widerruf der vZTA-Entscheidung beantragt; wenn eine vZTA-Entscheidung widerrufen wird, beginnt die Frist von 30 Tagen an dem Tag, an dem die Entscheidung der Zollbehörde über den Widerruf der vZTA-Entscheidung zugestellt wird oder als zugestellt gilt;
- der Antrag wurde bei der **Zollbehörde gestellt, die die ursprüngliche Entscheidung erlassen hat**;
- die **Maßnahme**, die dazu geführt hat, dass die vZTA-Entscheidung ihre Geltung verloren hat, schließt nicht aus, dass eine verlängerte Verwendungsdauer gewährt wird; (Artikel 34 Absatz 9 und Artikel 57 Absatz 4 UZK)
- der Wirtschaftsbeteiligte muss auch angeben, für welche **Mengen** er eine verlängerte Verwendungsdauer beantragt und in welchem **Mitgliedstaat** bzw. welchen **Mitgliedstaaten** Waren im Zeitraum der verlängerten Verwendungsdauer abgefertigt werden.

Eine verlängerte Verwendungsdauer kann gewährt werden für

- vZTA-Entscheidungen, die ihre Gültigkeit infolge von **Vorschriften der Kommission zur Festlegung der zolltariflichen Einreihung von Waren** (z. B. Einreihungsverordnungen) verlieren (Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b UZK);
- vZTA-Entscheidungen, die widerrufen werden, da sie nicht im Einklang mit den Zollvorschriften standen oder da **mindestens eine der Voraussetzungen für den Erlass der Entscheidung nicht gültig war oder nicht länger gilt (Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 28 nach dem Verweis in Artikel 34 Absatz 5 UZK);**⁹
- vZTA-Entscheidungen, die aufgrund von **Änderungen der Erläuterungen zur KN** widerrufen wurden (Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a UZK);

⁹ Am 25. März 2019 wurde eine Änderung von Artikel 34 Absatz 9 UZK im Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 14. April 2019 in Kraft. Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/474 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019.

- vZTA-Entscheidungen, die nach einem **Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union** widerrufen wurden (Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a UZK);
- vZTA-Entscheidungen, die aufgrund von **von der WZO erlassenen Beschlüssen über die zolltarifliche Einreihung, Tarifavisen oder Änderungen der Erläuterungen zum HS** widerrufen wurden (Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a UZK).

Eine verlängerte Verwendungsdauer wird nicht gewährt für:

- **vZTA-Entscheidungen, die** wegen unrichtiger oder unvollständiger Informationen des Antragstellers **zurückgenommen wurden** (Artikel 34 Absatz 4 UZK);
- vZTA-Entscheidungen, die ihre Gültigkeit infolge von **Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems oder der Kombinierten Nomenklatur** verlieren (Artikel 34 Absatz 1 UZK). Änderungen dieser beiden Nomenklaturen werden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht. Somit können die Inhaber ersatzweise rechtskonforme vZTA-Entscheidungen erhalten. Analog dazu ist auch bei vZTA-Entscheidungen, die auf TARIC-Ebene erstellt wurden und ihre Gültigkeit infolge einer Änderung der TARIC-Codes verlieren (z. B. aufgrund der Einführung von Zollaussetzungen oder Zollkontingenten, handelspolitischen Schutzinstrumenten oder sonstigen Maßnahmen), keine verlängerte Verwendungsdauer möglich;
- vZTA-Entscheidungen, die aufgrund von **Verwaltungsfehlern** widerrufen werden. Da die Einreihung von solchen Entscheidungen nicht betroffen ist, gibt es auch keinen Grund, eine verlängerte Verwendungsdauer zu gewähren;
- vZTA-Entscheidungen, die nach einem **Beschluss der Kommission widerrufen wurden, mit dem die Mitgliedstaaten zum Widerruf einer vZTA-Entscheidung aufgefordert wurden**, um eine korrekte und einheitliche zolltarifliche Einreihung sicherzustellen (Artikel 34 Absatz 11 UZK).

Die Zollbehörde des Mitgliedstaats entscheidet dann, ob die beantragte Verlängerung der Verwendungsdauer gewährt wird und **unterrichtet den Inhaber so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen** nach dem Tag, ab dem ihr alle für die Entscheidung erforderlichen Informationen vorlagen.

Die verlängerte Verwendungsdauer **beträgt höchstens 6 Monate** ab dem Tag, an dem die betreffende vZTA-Entscheidung nicht mehr gültig ist oder der Widerruf dieser Entscheidung wirksam geworden ist (**Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 34 Absatz 7 UZK**). Die Verlängerung der Verwendungsdauer kann sich auf einen kürzeren Zeitraum beschränken, wenn dies in einer Maßnahme vorgesehen ist.

Wenn die Zollbehörde eine verlängerte Verwendungsdauer für die vZTA-Entscheidung gewährt, ist die Menge der Waren in der vZTA-Entscheidung eine verpflichtende Angabe (**Anhang A DelR**). Im Einzelnen sind die folgenden Informationen anzugeben:

- **das Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer,**
- **die Mengen der** in diesem Zeitraum abzufertigenden **Waren,**
- **die Einheiten** in besonderen Maßeinheiten im Sinne der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates).

Werden in dem Vertrag keine spezifischen Warenmengen angegeben, bestimmen die Zollbehörden auf der Grundlage einer angemessenen Prognose des Inhabers die Warenmenge, die während der verlängerten Verwendungsdauer abgefertigt werden darf. Alle anderen Mitgliedstaaten, in denen die Waren während der verlängerten Verwendungsdauer abgefertigt

werden, werden bilateral über die Entscheidung zur Gewährung der verlängerten Verwendungsdauer informiert, einschließlich aller einschlägigen Einzelheiten.

Die Verwendung einer Entscheidung, für die eine verlängerte Verwendungsdauer gewährt wurde, endet (i) **an dem Tag, an dem die verlängerte Verwendungsdauer der jeweiligen Entscheidung ausläuft**, oder (ii) sobald die **Mengen der in diesem Zeitraum abzufertigenden Waren erreicht sind**, je nachdem, was zuerst eintritt (**Artikel 22 Absatz 2 DuR**). Die Kommission unterrichtet die Zollbehörden möglichst umgehend, wenn die betreffenden Mengen erreicht sind.¹⁰

Die Zollbehörden, die die verlängerte Verwendungsdauer gewährt haben, überwachen ferner, ob der Inhaber die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Verpflichtungen einhält. Dies gilt insbesondere für die Warenmenge, die während dieses Zeitraums abgefertigt wurde. (**Artikel 23 Absatz 5 UZK**)

13. HINREICHEND ÄHNLICHE WAREN

Im Zusammenhang mit verbindlichen Zollauskünften sollten Waren mit ähnlichen Merkmalen, bei denen bestehende Unterschiede für ihre zolltarifliche Einreihung nicht von Bedeutung sind, (identischer KN-Code) als hinreichend ähnlich den in einer Verordnung der Kommission berücksichtigten Waren angesehen werden. In den Verordnungen der Kommission sollte zudem die Spalte „Begründung“ (Spalte 3) beachtet werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat seine Auffassung dazu formuliert, in welchem Umfang Verordnungen der Kommission auf als „hinreichend ähnlich“ betrachtete Waren angewendet werden können.

Allgemeine Standpunkte des EuGH

Rechtssache C-376/07, Kamino International Logistics BV (Rn. 63-67):

Der Gerichtshof stellte fest: *„Aus der Rechtsprechung ergibt sich zum einen, dass die Kommission eine Tarifierungsverordnung ... von allgemeiner Tragweite ist, da sie nicht für einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer, sondern für die Gesamtheit der Waren gilt, die mit der mit ihr eingereichten Ware identisch sind“* (Rn. 63). Außerdem führte der Gerichtshof aus: *„..., dass zwar die entsprechende Anwendung einer Tarifierungsverordnung auf Waren, die denjenigen entsprechen, die von dieser Verordnung erfasst werden, eine kohärente Auslegung der KN und die Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer fördert ...“* und *„..., dass jedoch in einem solchen Fall die einzureihenden und die in der Einreihungsverordnung bezeichneten Waren einander hinreichend ähnlich sein müssen“*.

Rechtssache C-119/99, Hewlett Packard BV (Rn. 19):

„eine Tarifierungsverordnung [ist] von allgemeiner Tragweite, da sie nicht für einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer gilt, sondern für die Gesamtheit der Erzeugnisse, die mit dem identisch sind, das vom Ausschuss für den Zollkodex geprüft worden ist“.

¹⁰ Die entsprechende Überwachung wird jedoch erst dann möglich, wenn die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten ihre nationalen Systeme zur Verarbeitung von Anmeldungen an die Anforderungen des UZK angeglichen haben, damit die Angaben der Anmeldungen vollständig an das Zollüberwachungssystem SURV-RECAPP übertragen werden können.

Rechtssache C-130/02, Krings (Rn. 35):

„... die entsprechende Anwendung einer Tarifierungsverordnung wie der Verordnung Nr. 306/2001 auf Erzeugnisse, die denjenigen entsprechen, die von dieser Verordnung erfasst werden, [fördert] eine kohärente Auslegung der KN und die Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer.“

Der EuGH brachte in den folgenden Rechtssachen seine Auffassung zum Ausdruck, dass **Waren als** den von einer Verordnung erfassten Waren **hinreichend ähnlich** betrachtet und daher entsprechend eingereiht werden können:

Grofa GmbH, GoPro Cooperatief (verbundene Rechtssachen C-435/15 und C-666/15): Die streitigen **Action-Cams** beruhen auf derselben Technologie wie die von der Durchführungsverordnung Nr. 876/2014 der Kommission erfassten Action-Cams (Rn. 46-48).

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Erzeugnisse nicht identisch waren, da das von der Durchführungsverordnung erfasste Erzeugnis sowohl an einem Gegenstand befestigt (beispielsweise an einem Helm) als auch in der Hand gehalten werden könne, über eine geringere Aufzeichnungskapazität verfüge (allerdings bei besserer Auflösung), Fotos von höherer Qualität aufnehmen könne und die Fotoqualität steuern könne.

Allerdings stellte der Gerichtshof auch fest, dass die Erzeugnisse die folgenden Merkmale gemein haben: eine Micro-HDMI-Schnittstelle, eine Micro-USB-Schnittstelle, ein integriertes WLAN, die Möglichkeit der Aufnahme von Bildern und Videosequenzen mit einer Länge von über 30 Minuten und die Auslegung für die Aufnahme von Sportaktivitäten. Die Erzeugnisse besitzen weder einen Zoom noch einen Sucher oder einen integrierten Speicher.

Nach Auffassung des Gerichtshofs belegen die gemeinsamen Merkmale der beiden Kameras, dass die Erzeugnisse hinreichend ähnlich sind und dass die Kameras, die Gegenstand des Urteils in der Rechtssache Grofa waren, entsprechend den von der Durchführungsverordnung Nr. 876/2014 der Kommission erfassten Kameras eingereiht werden können.

Krings GmbH (Rechtssache C-130/02): Der Gerichtshof prüfte die Einreihung von zwei **Erzeugnissen zur Herstellung von Getränken auf der Grundlage von Tee**. Die beiden Erzeugnisse enthielten beide prozentuale Anteile an Kristallzucker und an Teeauszug, die sich von den prozentualen Anteilen des von der Verordnung Nr. 306/2001 der Kommission erfassten Erzeugnisses unterschieden (Rn. 38).

Anagram International Inc. (Rechtssache C-14/05): Der Gerichtshof prüfte die Einreihung eines **Festballons aus Kunststoff**. Die Außenseite des Ballons bestand aus einer verschweißten Kunststofffolie, die sich von dem Erzeugnis unterschied, das von der Verordnung Nr. 442/2000 der Kommission erfasst wurde, und bei dem der verschweißte Kunststoff die Innenseite des Ballons bildete. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Erzeugnisse nach den „Begründungen“ in der Verordnung mit unterschiedlichen Motiven bedruckt werden können, ohne die Einreihung der Erzeugnisse als Spielzeugballons zu beeinflussen (Rn. 33-35).

In den folgenden Rechtssachen stellte der EuGH fest, dass **Waren nicht als** den von der Verordnung erfassten Waren **hinreichend ähnlich** angesehen können und daher auch nicht entsprechend eingereiht werden:

Kamino International Logistics (C-376/07): Der Gerichtshof stellte fest, dass die fraglichen **Monitore** (Rn. 64-66) mit Bildschirmen des Typs LCD versehen waren, während es sich bei den von der Verordnung Nr. 754/2004 erfassten Monitoren um Plasmabildschirme handelte. Außerdem sind nach Auffassung des Gerichtshofs die Größe und die Auflösung der Bildschirme unterschiedlich. Daher wurden die Erzeugnisse nicht als hinreichend ähnlich angesehen.

Oliver Medical SIA (C-547/13): Der Gerichtshof stellte fest, dass die zu bewertenden **Lasergeräte zur Hautbehandlung** nicht identisch mit den von der Verordnung Nr. 119/2008 erfassten Geräten waren, da sie sich in Größe und Gewicht sowie im Hinblick auf die verwendete Technologie unterschieden. Allerdings stellte der Gerichtshof auch fest, dass die Verordnung entsprechend auf die Geräte angewendet werden könne: *„Nach den in der dritten Spalte des Anhangs der Verordnung Nr. 119/2008 angegebenen Gründen ist die Einreihung der in der ersten Spalte bezeichneten Waren als medizinisches Instrument oder Gerät in die Position 9018 der KN ausgeschlossen, weil das Gerät nicht für medizinische Behandlungen bestimmt ist und nicht in der medizinischen Praxis eingesetzt wird.“* Die Verordnung kann in Anbetracht der „Gründe“, nicht aber aufgrund von Merkmalen wie Abmessungen, Gewicht und Technologie entsprechend anwendbar sein (Rn. 54-59). Da das vom Gerichtshof zu prüfende Erzeugnis in der Berufspraxis, aber auch in Schönheitssalons eingesetzt wurde, konnte die Verordnung Nr. 119/2008 der Kommission nicht entsprechend angewendet werden.

Grofa GmbH, GoPro Cooperatief UA (verbundene Rechtssachen C-435/15 und C-666/15): Der Gerichtshof stellte fest, dass die streitigen **Action-Cams** nicht identisch mit den von der Durchführungsverordnung Nr. 1249/2011 der Kommission erfassten „Videorekordern im Taschenformat“ waren, da die streitigen Action-Cams zur Aufnahme von Fotos ausgelegt waren und weder über eine digitale Zoomfunktion noch über einen Lautsprecher oder einen internen Speicher verfügten. Um zu klären, ob eine Verordnung entsprechend angewendet werden kann, müssen auch die in der betreffenden Verordnung genannten „Begründungen“ berücksichtigt werden: Das von der Verordnung erfasste Erzeugnis wurde nicht als hinreichend ähnlich angesehen, *„[d]a das Gerät nur Videosequenzen aufzeichnen kann“* (Rn. 36-42).

Ob die Waren den von einer Verordnung der Kommission erfassten Waren hinreichend ähnlich sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Wie bereits erläutert, sind die Art der Waren und ihre Merkmale zu berücksichtigen. In der EuGH-Rechtssache Grofa/GoPro beispielsweise waren die zu bewertenden Waren nicht identisch mit den von einer Verordnung erfassten Waren, wurden aber als hinreichend ähnlich angesehen. Die von der Verordnung erfasste Kamera hatte eine geringere Aufzeichnungskapazität, verfügte aber über eine bessere Auflösung usw. Die Erzeugnisse hatten aber verschiedene Merkmale gemein, z. B. die Möglichkeit der Aufnahme von Fotos sowie die Möglichkeit der fortlaufenden Aufzeichnung von Videos mit einer Dauer von mehr als 30 Minuten. Der Gerichtshof betrachtete die gemeinsamen Merkmale als Beleg dafür, dass die Waren hinreichend ähnlich waren.

Gegebenenfalls sind allerdings auch die „Begründungen“ für die Einbeziehung von Waren in eine Verordnung bzw. für den Ausschluss aus einer Verordnung zu berücksichtigen (Spalte 3 („Begründungen“)). Wenn ein von einer Verordnung erfasstes Erzeugnis aus einer Position ausgenommen wird, beispielsweise weil es in der Berufspraxis nicht verwendet wird (wie in der Rechtssache Oliver Medical), könnten die vom EuGH zu bewertenden Waren nur dann als den von der Verordnung erfassten Waren hinreichend ähnlich angesehen werden, wenn sie ebenfalls nicht in der Berufspraxis zum Einsatz kommen. In derartigen Fällen sind die Merkmale des Erzeugnisses (Abmessungen, Gewicht und verwendete Technologie) keine entscheidenden Faktoren für die Einreihung eines Erzeugnisses in die betreffende Position.

Die Bewertung hängt dann von der Art des jeweiligen Erzeugnisses ab.

14. ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gilt für Fälle, in denen die Zollbehörden eine **Entscheidung beabsichtigen, die sich nachteilig auf die Person auswirken würde**, an die die Entscheidung gerichtet ist.

In diesen Fällen sind die Zollbehörden verpflichtet, **dem Adressaten die Gründe mitzuteilen, auf die sie ihre Entscheidung zu stützen beabsichtigen**, und dem Adressaten muss **Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden (Artikel 22 Absatz 6 UZK)**. Nach **Artikel 8 DelR** hat der Antragsteller für seine Stellungnahme eine Frist von **30 Tagen** ab dem Tag, an dem ihm die Mitteilung zugestellt wird oder als zugestellt gilt.

Die betroffene Person (der Antragsteller bzw. der Inhaber einer Entscheidung) sollte aufgefordert werden, den Zollbehörden mitzuteilen, ob er auf **seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verzichtet**. Die vZTA-Entscheidung einer Person, die auf ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verzichtet, sollte widerrufen werden, sobald die Zollbehörde von der Entscheidung dieser Person Kenntnis erlangt.

Nach **Artikel 8 Absatz 2 UZK-DuR** können die Zollbehörden ihre Entscheidung treffen, wenn die **betroffene Person vor Ablauf der 30-tägigen Frist ihre Stellungnahme übermittelt**, sofern diese Person nicht gleichzeitig ihre Absicht zum Ausdruck bringt, ihren Standpunkt innerhalb der gesetzten Frist noch weiter auszuführen.

Wenn die **betreffende Person nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen antwortet**, sollte ihre vZTA-Entscheidung widerrufen werden.

Wenn die betreffende Person sich entscheidet, von ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör Gebrauch zu machen, das **Vorbringen dieser Person aber als unbegründet angesehen wird**, sind in der Entscheidung, die sich nachteilig auf den Antragsteller auswirkt (d. h. in der Entscheidung über den Widerruf der vZTA) die Gründe anzugeben, auf die diese Entscheidung sich stützt (**Artikel 22 Absatz 7 UZK**).

14.1. Fälle, in denen ein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht

1. Die Zollbehörde entscheidet, keine vZTA-Entscheidung zu erlassen

Dem Anspruch auf rechtliches Gehör ist dann stattzugeben, wenn die Zollbehörde den Erlass einer vZTA-Entscheidung ablehnt (beispielsweise, weil ein Fall von vZTA-Shopping festgestellt wurde). Die Weigerung der Zollbehörden, eine vZTA-Entscheidung zu erlassen, kann als **potenziell nachteilig für einen Wirtschaftsbeteiligten** betrachtet werden. In diesem Fall muss

die Zollbehörde bei der Unterrichtung des Antragstellers über ihre bevorstehende Entscheidung den Antragsteller zur Stellungnahme in der betreffenden Sache auffordern.

2. Rücknahme einer vZTA-Entscheidung

Die Verantwortung dafür, dass den Zollbehörden alle relevanten Informationen über Waren übermittelt werden, für die eine vZTA beantragt wird, liegt vollständig beim Antragsteller. Nach **Artikel 34 Absatz 4 UZK** werden vZTA-Entscheidungen zurückgenommen, wenn sie auf **wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Antragstellers beruhen**.

Dem Inhaber der vZTA-Entscheidung muss Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt werden, bevor die Entscheidung zur Rücknahme seiner vZTA-Entscheidung vollzogen wird.

3. Widerruf infolge eines Einreihungsfehlers, der beispielsweise in einer internen Prüfung, nach Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten, aufgrund der Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex usw. festgestellt wurde

Der Gerichtshof der Europäischen Union stellte fest: *„Wenn die Zollbehörden eine solche Auslegung nach näherer Prüfung wegen einer fehlerhaften Würdigung oder einer geänderten Auffassung in Bezug auf die zolltarifliche Einreihung für falsch halten, dürfen sie eine der für die Gewährung einer verbindlichen Zolltarifauskunft vorgesehenen Voraussetzungen als nicht mehr erfüllt ansehen und die verbindliche Zolltarifauskunft widerrufen, um die zolltarifliche Einreihung der betreffenden Waren zu ändern.“*¹¹

In diesen Fällen könnte sich der **Widerruf der vZTA-Entscheidung nachteilig auf die Interessen eines Wirtschaftsbeteiligten auswirken**; daher muss dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

4. Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und Durchführungsverordnungen der Kommission über die Einreihung von Waren (Einreihungsverordnungen)

Wenn der EuGH Urteile über eine Einreihung oder die Kommission Einreihungsverordnungen (Durchführungsverordnungen) erlassen hat, beeinträchtigen diese Urteile bzw. Verordnungen nicht nur die unmittelbar von ihren betroffenen identischen Waren, sondern entsprechend auch ähnliche Waren. Einreihungsverordnungen können für als hinreichend ähnlich angesehene Waren entsprechend gelten (siehe Abschnitt 13). Daher müssen die Zollbehörden auch **vZTA-Entscheidungen über als ähnlich angesehene Waren** ermitteln.

Da die Mitgliedstaaten an den geführten Gesprächen beteiligt waren und der jeweiligen Verordnung zugestimmt haben, ist ihnen bekannt, dass eine Vorschrift vorbereitet wird, die sich auf bestimmte vZTA-Entscheidungen auswirken könnte. Die Zollbehörden haben dann Zeit zu klären, welche Entscheidungen von der Verordnung betroffen sein werden.

Den Inhabern dieser Entscheidungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, da die betreffenden Waren bestimmte Eigenschaften oder Merkmalen haben könnten, durch die sie aus

¹¹ Urteil des Gerichtshofes vom 22. Januar 2004, Timmermans Transport und Hoogenboom Production, verbundene Rechtssachen C-133/02 und C-134/02, ECLI:EU:C:2004:43:
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=48861&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=11940056>.

dem Anwendungsbereich des jeweiligen Urteils bzw. der betreffenden Verordnung ausgenommen wären.

Wird ein EuGH-Urteil im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, sollten die Zollbehörden die Inhaber der betreffenden vZTA-Entscheidungen unverzüglich nach Veröffentlichung des Urteils über den bevorstehenden Widerruf ihrer vZTA-Entscheidung unterrichten. Auch Inhaber, deren vZTA-Entscheidungen ihre Gültigkeit infolge des Inkrafttretens einer Einreihungsverordnung verlieren, sollten unterrichtet werden.

In diesen Fällen könnten sich **die Ungültigerklärung (Einreihungsverordnung) oder der Widerruf (EuGH-Urteil) einer vZTA-Entscheidung nachteilig auf die Interessen eines Wirtschaftsbeteiligten auswirken**; daher muss dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

5. vZTA-Entscheidungen, die nicht mehr im Einklang mit (i) einer Erläuterung zur Kombinierten Nomenklatur oder (ii) von der WZO erlassenen Beschlüssen über die zolltarifliche Einreihung, Tarifavisen oder Änderungen der Erläuterungen zum HS stehen

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur werden als wichtige Unterstützung bei der Auslegung des Anwendungsbereichs der verschiedenen Tarifpositionen (Unterpositionen) betrachtet, haben aber keine rechtlich bindende Wirkung.

Die Zollbehörden sollten prüfen, welche der von ihnen erlassenen vZTA-Entscheidungen von einer neuen Erläuterung betroffen sein könnten. Da die Mitgliedstaaten alle an den der Erläuterung zugrunde liegenden Gesprächen beteiligt waren und da alle Mitgliedstaaten dem Wortlaut der Erläuterung zugestimmt haben, hatten sie vorher zum einen Kenntnis von der Erläuterung und zum anderen Zeit zur Ermittlung der vZTA-Entscheidungen, bei denen sie die Erläuterung als relevant betrachteten. Ähnlich wie die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur werden auch von der WZO erlassene Beschlüsse über die zolltarifliche Einreihung, Tarifavise oder Änderungen der Erläuterungen zum HS (alle in Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer (iii) UZK genannt) als Leitlinien für die Auslegung des Geltungsbereichs der verschiedenen tariflichen Positionen (und Unterpositionen) betrachtet.

Die Zollbehörden sind in den in Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer (iii) UZK genannten Fällen zum Widerruf einer vZTA-Entscheidung verpflichtet; allerdings müssen die Zollbehörden auch prüfen, welche vZTA-Entscheidungen betroffen sind und widerrufen werden müssen, da bei keinem der in Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer (iii) UZK genannten Gründe auf eine bestimmte vZTA-Entscheidung Bezug genommen wird. In diesen Fällen sollte dem Inhaber der Entscheidung immer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, da der **Widerruf der vZTA-Entscheidung sich nachteilig auf die Interessen eines Wirtschaftsbeteiligten auswirken könnte**.

Die Zollbehörden sollten die Inhaber unverzüglich über den bevorstehenden Widerruf der vZTA-Entscheidung unterrichten, sobald (i) die Erläuterung bzw. (ii) von der WZO erlassene Beschlüsse über die zolltarifliche Einreihung, Tarifavise oder Änderungen der Erläuterungen zum HS im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden.

6. Eine verlängerte Verwendungsdauer wird nicht gewährt

Unter bestimmten Bedingungen kann dem Inhaber einer vZTA-Entscheidung, die nicht mehr gültig ist oder widerrufen wird, eine verlängerte Verwendungsdauer gewährt werden. Wenn die Zollbehörde es ablehnt, eine verlängerte Verwendungsdauer zu gewähren, könnte dies sich **nachteilig auf die Interessen eines Wirtschaftsbeteiligten auswirken**. Vor dem Erlass der endgültigen Entscheidung muss die Zollbehörde bei der Unterrichtung des Inhabers über ihre bevorstehende Entscheidung, keine verlängerte Verwendungsdauer zu gewähren, den Inhaber zur Stellungnahme in der betreffenden Sache auffordern.

14.2. Fälle, in denen kein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht

1. Die Zollbehörde reiht die Waren unter einer anderen Warennummer ein als im Antragformular des Antragstellers angegeben

Wenn die Zollbehörde Waren auf der Grundlage der vom Antragsteller im Antragsformular übermittelten Informationen (einschließlich der Warennummer, wenn angegeben) unter einer anderen Warennummer einreicht, **hat der Inhaber der Entscheidung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe a UZK)**. Er kann jedoch **Beschwerde gegen die Einreihung erheben**. Diese beiden Ansprüche sind nicht zu verwechseln: Wirtschaftsbeteiligten sollte **ein Anspruch auf Beschwerde gegen eine Entscheidung** der Zollbehörde eingeräumt werden, **die die Zollbehörde bereits getroffen hat**; der **Anspruch auf rechtliches Gehör hingegen sollte gewährt werden, bevor eine Entscheidung erlassen wird**, die sich nachteilig auf den Wirtschaftsbeteiligten auswirkt.

Da Beschwerden in die nationale Zuständigkeit fallen, haben die Mitgliedstaaten ihre eigenen einschlägigen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften. Wenn der Inhaber über eine vZTA-Entscheidung unterrichtet wird, sollten ihm auch die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften für Beschwerden erläutert werden.

2. Widerruf aufgrund von Verwaltungsfehlern bzw. von Änderungen in der Akte, die nicht mit der Einreihung in Zusammenhang stehen

Wenn beispielsweise der Name und/oder die Anschrift des Inhabers einen Fehler enthalten, hat der Inhaber einer vZTA-Entscheidung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör, da ein derartiger Fehler in einer vZTA-Entscheidung **sich nicht nachteilig auf das Wesen einer solchen Entscheidung auswirkt** (nämlich die Tarifeinreihung der Waren und die mit der Entscheidung verbundene Rechtssicherheit). Außerdem kann der Widerruf einer solchen Entscheidung **nicht nachteilig für ihn sein**, da er rechtlich gesehen ohnehin keinen Anspruch auf eine Begünstigung durch die Entscheidung in der nicht korrekten Form hat. Hat der Wirtschaftsbeteiligte rechtsverbindliche Verträge auf der Grundlage der betreffenden vZTA-Entscheidung geschlossen, wird er von einem Erlass einer neuen Entscheidung mit den korrekten Angaben und derselben zolltariflichen Einreihung nicht beeinträchtigt.

In diesen Fällen sollten die Zollbehörden **die nicht korrekte Entscheidung widerrufen** und möglichst unverzüglich nach Feststellung des Fehlers eine **neue Entscheidung erlassen**. Da der ursprüngliche Antrag des Inhabers der Entscheidung nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde, sollte der Inhaber nicht zur Übermittlung eines neuen Antrags verpflichtet werden, sondern automatisch eine neue, korrigierte Entscheidung erhalten.

3. Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und Durchführungsverordnungen der Kommission über die Einreihung von Waren (Einreihungsverordnungen)

Wenn der EuGH über eine Einreihung geurteilt hat, werden **vZTA-Entscheidungen über identische Waren, die Gegenstand eines Gerichtsurteils waren, mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung des Urteilstenors im Amtsblatt der Europäischen Union widerrufen.**¹²

Wenn eine die Einreihung betreffende Durchführungsverordnung der Kommission erlassen wurde, **verlieren vZTA-Entscheidungen über identische Waren, die Gegenstand einer Einreihungsverordnung waren, am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Gültigkeit** (d. h. im Prinzip am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union).

In beiden Fällen trifft die Zollbehörde keine Entscheidung, sondern beschränkt sich auf die Umsetzung einer Gesetzesvorschrift oder eines Gerichtsbeschlusses. Daher haben die Inhaber von vZTA-Entscheidungen über die dem Urteil bzw. der Verordnung unterliegenden Waren keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

4. Änderung der Nomenklaturen (Harmonisiertes System, Kombinierte Nomenklatur, TARIC)

Das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren und die Kombinierte Nomenklatur werden kontinuierlich weiterentwickelt, und regelmäßig werden Änderungen aufgenommen, um mit neuen Entwicklungen in Technik und Industrie Schritt zu halten. Daher kann es vorkommen, dass eine vZTA-Entscheidung nicht mehr im Einklang mit dem HS und/oder der KN steht, weil die Codes in der erlassenen Entscheidung nicht mehr existieren. **Diese Entscheidungen entsprechen dann nicht mehr der geltenden zollrechtlichen Nomenklatur**, und die Inhaber dieser Entscheidungen haben keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

5. Die Zollbehörde entscheidet, keine vZTA-Entscheidung zu erlassen, wenn ein Antragsteller die von den Zollbehörden verlangten Informationen nicht vorlegt

Nach **Artikel 22 Absatz 2 UZK** übermittelt eine Person, die eine Entscheidung über die Anwendung der Zollvorschriften beantragt, alle von den Zollbehörden verlangten Informationen, die diese für die betreffende Entscheidung benötigen. Vor Annahme des Antrags kann die Zollbehörde zusätzliche Informationen verlangen, wenn sie feststellt, dass der Antrag nicht alle benötigten Informationen enthielt. Wenn der **Antragsteller die verlangten Informationen nicht innerhalb von 30 Tagen übermittelt**, wird der Antrag nicht angenommen (**Artikel 12 UZK-DuR**). In diesen Fällen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Anhörung.

¹²In der Rechtssache Grofa GmbH/GoPro Cooperatief UA (verbundene Rechtssachen C-435/15 und C-666/15) beispielsweise erließ der Gerichtshof eine Vorabentscheidung über drei Varianten der Kameramodelle GoPro Hero 3 Black Edition sowie GoPro Hero 3 Silver Edition, GoPro Hero 3 +Silver Edition, GoPro 4 Silver Edition, GoPro Hero 4 Black Edition und GoPro Hero. Nur vZTA-Entscheidungen über diese Action-Cams, die ausdrücklich Gegenstand einer Vorabentscheidung durch den EuGH waren, können (ggf.) ab dem Tag der Veröffentlichung des Urteilstenors im Amtsblatt der Europäischen Union widerrufen werden. vZTA-Entscheidungen über andere Action-Cam-Modelle und über andere Kameras werden (ggf.) ab dem Tag der Notifizierung des Inhabers der Entscheidung widerrufen.

6. Beschluss der Kommission über die Aufforderung von Mitgliedstaaten zum Widerruf einer vZTA-Entscheidung

Wenn Mitgliedstaaten mit Durchführungsbeschlüssen der Kommission zum Widerruf bestimmter vZTA-Entscheidungen aufgefordert werden (Artikel 34 Absatz 11 UZK), besteht kein Anspruch auf rechtliches Gehör. Die zu widerrufenden vZTA-Entscheidungen **unterliegen dem jeweiligen Beschluss**. Daher haben die Zollbehörden keinen Ermessensspielraum bei der Feststellung, ob eine vZTA-Entscheidung in den Anwendungsbereich des Beschlusses fällt, sondern beschränken sich auf die Umsetzung des Kommissionsbeschlusses.

15. DIE ROLLE NATIONALER GERICHTE

Es kommt vor, dass nationale Gerichte in den Mitgliedstaaten eine andere Auffassung in Bezug auf die Einreihung einer Ware vertreten als diejenige, die aus Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten und Kommission hervorgegangen ist. Manchmal kommen die nationalen Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Ergebnissen.

In ihren Urteilen wenden die nationalen Gerichte die EU-Rechtsvorschriften zur zolltariflichen Einreihung an. Wenn es um die Auslegung von EU-Recht geht, sieht Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Möglichkeit vor, dass die innerstaatlichen Gerichte solche Angelegenheiten dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorlegen.

Sind die Zollbehörden der Mitgliedstaaten **der Auffassung, dass ein Urteil eines nationalen Gerichts im Widerspruch zum EU-Recht steht**, sollten sie möglichst Beschwerde gegen das Urteil einlegen und um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ersuchen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über nationale Gerichtsentscheidungen unterrichten, die der gängigen Einreihungspraxis widersprechen oder in sonstiger Weise zu Abweichungen führen. Dazu sollte der Kommission in elektronischer Form eine Kopie aller relevanten, endgültigen nationalen gerichtlichen Entscheidungen mit einer kurzen Zusammenfassung auf Englisch, Französisch oder Deutsch übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten vZTA jedenfalls nicht auf der Grundlage eines nationalen Gerichtsentscheides erlassen, der zolltariflichen Einreihungen auf EU-Ebene widerspricht, sofern das Gericht dies nicht ausdrücklich anordnet.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die **Entscheidungen nationaler Gerichte lediglich auf nationaler Ebene verbindlich sind**.

Während der Konsultationen auf Unionsebene räumt die Kommission der Erörterung und Beschlussfassung in solchen Fällen Priorität ein, in denen nationale Gerichtsentscheidungen zu abweichenden vZTA-Entscheidungen auf europäischer Ebene führen könnten.

16. CHECKLISTE

Dieser abschließende Abschnitt der Leitlinien enthält eine allgemeine Checkliste mit den wichtigsten Schritten beim Erlass einer vZTA-Entscheidung. Die Checkliste soll die für das Abfassen und das Erlassen von vZTA-Entscheidungen zuständigen Beamten der Zollbehörden unterstützen.

1. Überprüfen Sie den Antrag, um sicherzustellen, dass alle Pflichtfelder ausgefüllt sind.
2. Geben Sie den Antrag in die EvZTA-3-Datenbank ein, vorzugsweise mit angehängter Abbildung.
3. Fragen Sie die EvZTA-3-Datenbank nach Anträgen desselben Inhabers für die gleichen Waren ab.
4. Überprüfen Sie den Antrag sorgfältig, um die Vollständigkeit der vorgelegten Informationen zu bewerten.
5. Ist der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, vergewissern Sie sich, dass der betroffene Mitgliedstaat alle für die Bearbeitung des Antrags benötigten Informationen übermittelt.
6. Sind zusätzliche Informationen oder ein Muster bzw. eine Probe erforderlich, fordern Sie diese beim Antragsteller an.
7. Informieren Sie den Antragsteller, dass der 120-Tages-Zeitraum für den Erlass einer Entscheidung begonnen hat, wenn Sie alle erforderlichen Informationen erhalten haben.
8. Fragen Sie die EvZTA-3-Datenbank danach ab, ob der Inhaber andere vZTA-Entscheidungen für gleiche Waren erhalten hat, um den Erlass voneinander abweichender vZTA-Entscheidungen zu vermeiden.
9. Konsultieren Sie alle relevanten Einreihungsinformationen (Einreihungsverordnungen, Urteile usw.) einschließlich der Protokolle des Ausschusses für den Zollkodex.
10. Werden mögliche Abweichungen aufgedeckt, kontaktieren Sie den anderen Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten.
11. Wenn bilaterale oder multilaterale Kontakte erfolglos bleiben, übermitteln Sie der Kommission eine begründete Vorlage.
12. Sollten Zweifel hinsichtlich einer bestehenden vZTA-Einreihung bestehen, kontaktieren Sie den anderen Mitgliedstaat.
13. Strukturieren Sie die Warenbezeichnung.
14. Strukturieren Sie die Begründung gemäß den Empfehlungen in den Leitlinien.
15. Verwenden Sie entsprechend der Struktur der Warenbezeichnung je vZTA-Entscheidung mindestens fünf Stichwörter aus dem Thesaurus.
16. Fügen Sie der vZTA-Entscheidung Abbildungen bei und beachten Sie die Vertraulichkeit.
17. Unterrichten Sie den Antragsteller über den Erlass der Entscheidung.

ANHANG 1 GRUNDLEGENDE ÄNDERUNGEN IM vZTA-VERFAHREN NACH DEM UZK

1. Antragsphase

- Die Person, die im vZTA-Antragsformular als Antragsteller bezeichnet wird, wird automatisch der Inhaber der erlassenen vZTA-Entscheidung.
- Die als Vertreter ernannte Person handelt nur insoweit im Namen des Antragstellers, als der Antrag betroffen ist.
- Wirtschaftsbeteiligte und Zollvertreter (wenn benannt) müssen auf ihren vZTA-Anträgen ihre EORI-Nummer angeben.
- Wirtschaftsbeteiligte mit Sitz außerhalb der EU können eine vZTA-Entscheidung beantragen und erhalten, sofern sie über eine EORI-Nummer verfügen.
- Wirtschaftsbeteiligte mit Sitz außerhalb der EU richten ihre Anträge an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates,
 - in dem sie ihre EORI-Nummer erhalten haben oder
 - in dem sie die Entscheidung zu verwenden beabsichtigen.
- Zollbehörden müssen den Antrag innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt veröffentlichen.
- Die Zollbehörden muss den Antragsteller innerhalb von höchstens 30 Tagen ab Erhalt über die förmliche Annahme des Antrags unterrichten.
- Wird der Antragsteller nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Antrags informiert, bedeutet dies, dass der Antrag automatisch angenommen wurde.
- Werden vom Antragsteller zusätzliche Informationen gefordert, so sind diese innerhalb von 30 Tagen vorzulegen. Andernfalls wird der Antrag nicht angenommen.

2. Phase des Erlasses

- Für HS-Codes werden keine vZTA-Entscheidungen erlassen.
- Die Zollbehörde muss die vZTA-Entscheidung innerhalb von 120 Tagen nach der förmlichen Annahme des Antrags erlassen.
- Der Antragsteller muss darüber informiert werden, wann die Frist von 120 Tagen beginnt.
- Während dieser 120 Tage können beim Antragsteller weitere Informationen angefordert werden.
- Dem Antragsteller kann für die Vorlage dieser Informationen eine Frist von höchstens 30 Tagen gewährt werden.
- Die Frist von 120 Tagen wird so lange ausgesetzt, bis der Antragsteller die zusätzlichen Informationen bereitstellt, und beginnt mit dem Eingang der Informationen erneut.
- Die Zollbehörden sind verpflichtet, die EvZTA-3-Datenbank abzufragen und die Ergebnisse dieser Abfragen aufzuzeichnen.
- Ist die Verwaltung nicht dazu in der Lage, die vZTA-Entscheidung innerhalb von 120 Tagen zu erlassen, hat sie weitere 30 Tage Zeit, ihre Entscheidung zu erlassen.
- Die Geltungsdauer einer vZTA-Entscheidung beträgt drei Jahre.
- Der Antragsteller hat vor Erlass der vZTA-Entscheidung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.
- Ein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht für den Antragsteller dann, wenn die Zollbehörden entscheiden, keine vZTA-Entscheidung zu erlassen, die vZTA-

Entscheidung zurückzunehmen oder zu widerrufen oder eine Verlängerung der Verwendungsdauer abzulehnen.

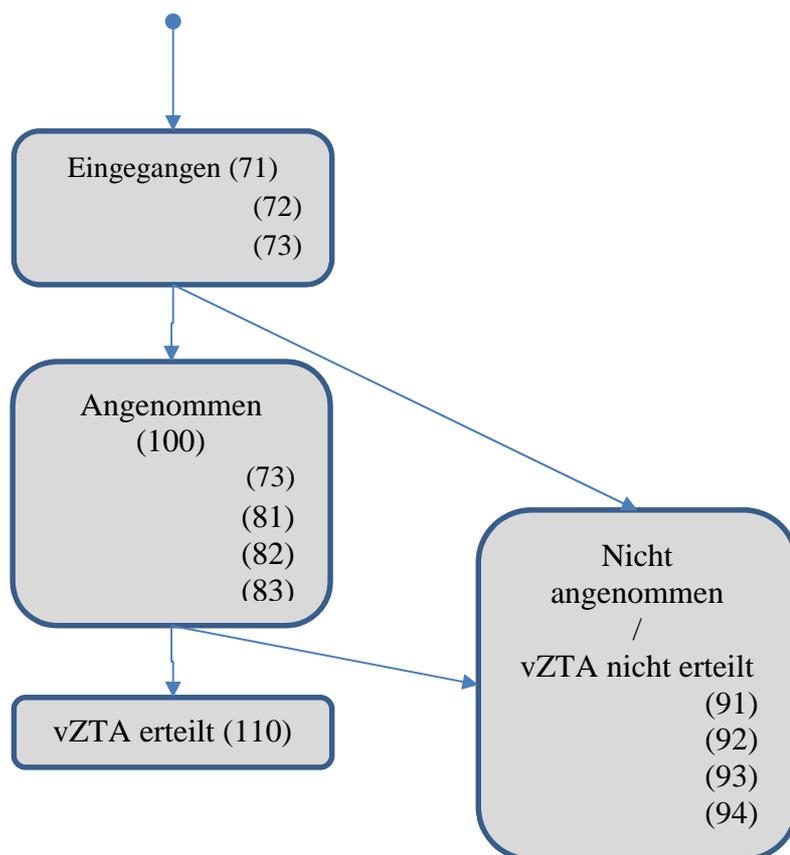
3. Rücknahme von vZTA-Entscheidungen

- vZTA-Entscheidungen werden nur in einem einzigen Fall zurückgenommen – nämlich dann, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Antragstellers beruhen.

4. Verlängerte Verwendungsdauer (Vertrauensschutzfrist)

- Eine verlängerte Verwendungsdauer kann nur für eine bestimmte Warenmenge gewährt werden.
- Hat der Inhaber seinen Sitz außerhalb der EU, ist die Zollbehörde, die seine EORI-Nummer ausgestellt hat, auch für die Bearbeitung eines Antrags auf verlängerte Verwendungsdauer zuständig.

ANHANG 2 LEBENSZYKLUS EINES ANTRAGS



Statuscode	Erläuterung des Codes
71	Der vZTA-Antrag ist eingegangen und wurde an die Kommission weitergeleitet.
72	Zum jeweiligen Erzeugnis wurden Proben bzw. Muster oder sonstige zusätzliche Informationen verlangt – Phase der Antragsannahme.
73	Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, wird konsultiert.
81	Zum jeweiligen Erzeugnis wurden Proben bzw. Muster oder sonstige zusätzliche Informationen verlangt – Phase des Erlasses einer vZTA.
82	Der Erlass einer vZTA-Entscheidung verzögert sich, weil Gespräche im Ausschuss für den Zollkodex noch nicht abgeschlossen wurden.
83	Bei möglichen Abweichungen wird ein weiterer bzw. werden mehrere weitere Mitgliedstaat(en) konsultiert.
89	Der Erlass einer vZTA-Entscheidung verzögert sich aus anderen als den unter den Statuscodes 81 und 82 genannten Gründen. Diese Gründe können im Antragsfeld „Remark“ näher erläutert werden.
91	Die vZTA-Entscheidung wird nicht erlassen, weil der Antragsteller für denselben Antragsteller ein weiterer Antrag für identische Waren übermittelt wurde.
92	Die vZTA-Entscheidung wird nicht erlassen, weil der Antragsteller, der die vZTA-Entscheidung beantragt, bereits eine vZTA für identische Waren erhalten hat.
93	Die vZTA-Entscheidung wird nicht erlassen, weil der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat.
94	Die vZTA-Entscheidung wird nicht erlassen, weil der Antragsteller auf Verlangen keine Proben bzw. Muster oder keine zusätzlichen Informationen zu den vereinbarten Bedingungen vorgelegt hat.
99	Die vZTA-Entscheidung wird aus anderen als den unter den Statuscodes 91-94 genannten Gründen nicht erlassen. Diese Gründe können im Antragsfeld „Remark“ näher erläutert werden.
100	Der Antrag wurde förmlich angenommen, und die 120-tägige Frist hat begonnen.
110	Die vZTA-Entscheidung wurde erlassen.

Standardverfahren für Beantragung und Erlass der vZTA-Entscheidung

Eingang des Antrags

↓
Innerhalb von 7 Tagen nach Eingang:

- **Veröffentlichung des Antrags**, wenn alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden (**Artikel 21 Absatz 1 DuR**).

Phase der Annahme des Antrags

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang:

- Gegebenenfalls Anfordern zusätzlicher Informationen (z. B. Laborberichte) (**Artikel 22 Absatz 2 UZK** und **Artikel 12 Absatz 2 DuR**).
- Unterrichtung des Antragstellers über die Annahme des Antrags (**Artikel 22 Absatz 2 UZK**).

Wurden innerhalb von 30 Tagen keine zusätzlichen Informationen angefordert und ist keine Unterrichtung erfolgt, ist der Antrag als angenommen anzusehen. (**Artikel 12 Absatz 3 DuR**)

Phase des Erlasses der vZTA-Entscheidung (Artikel 22 Absatz 3 UZK)

Innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum der Annahme (erforderlichenfalls zuzüglich Verlängerung):

Wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist:

- Automatische Unterrichtung des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller ansässig ist

↓
Innerhalb von 30 Tagen nach der Unterrichtung: Antwort des unterrichteten Mitgliedstaats.

Wenn keine Antwort eingeht, wird die Bearbeitung des Antrags fortgesetzt. (**Artikel 16 Absatz 1 DuR**)

Wenn Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind:

- Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten sollten in der für die Phase des Erlasses der vZTA-Entscheidung vorgesehenen Frist erfolgen (**Artikel 16 Absatz 1 DuR** und **Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b DuR**).

Wenn zusätzliche Informationen benötigt werden (Verlängerung um 30 Tage):

- Die Phase des Erlasses der vZTA-Entscheidung wird für höchstens 30 Tage (dem Wirtschaftsbeteiligten für die Übermittlung der Informationen gewährte Frist) unterbrochen.

↓
– Die Phase des Erlasses der vZTA-Entscheidung läuft nach Eingang aller benötigten Informationen weiter. (**Artikel 13 Absatz 1 DelR**)

Wenn der Wirtschaftsbeteiligte die angeforderten Informationen nicht innerhalb von 30 Tagen übermittelt, teilt die Zollbehörde dem Wirtschaftsbeteiligten mit, dass sie den Erlass einer vZTA-Entscheidung ablehnt.

Wenn die Zollbehörden nicht in der Lage sind, die Frist für den Erlass einer Entscheidung einzuhalten (aus anderen Gründen als dem einer Laboranalyse) (**30-tägige Verlängerung**):

- Diese zusätzliche Frist beträgt höchstens 30 Tage (**Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK**).

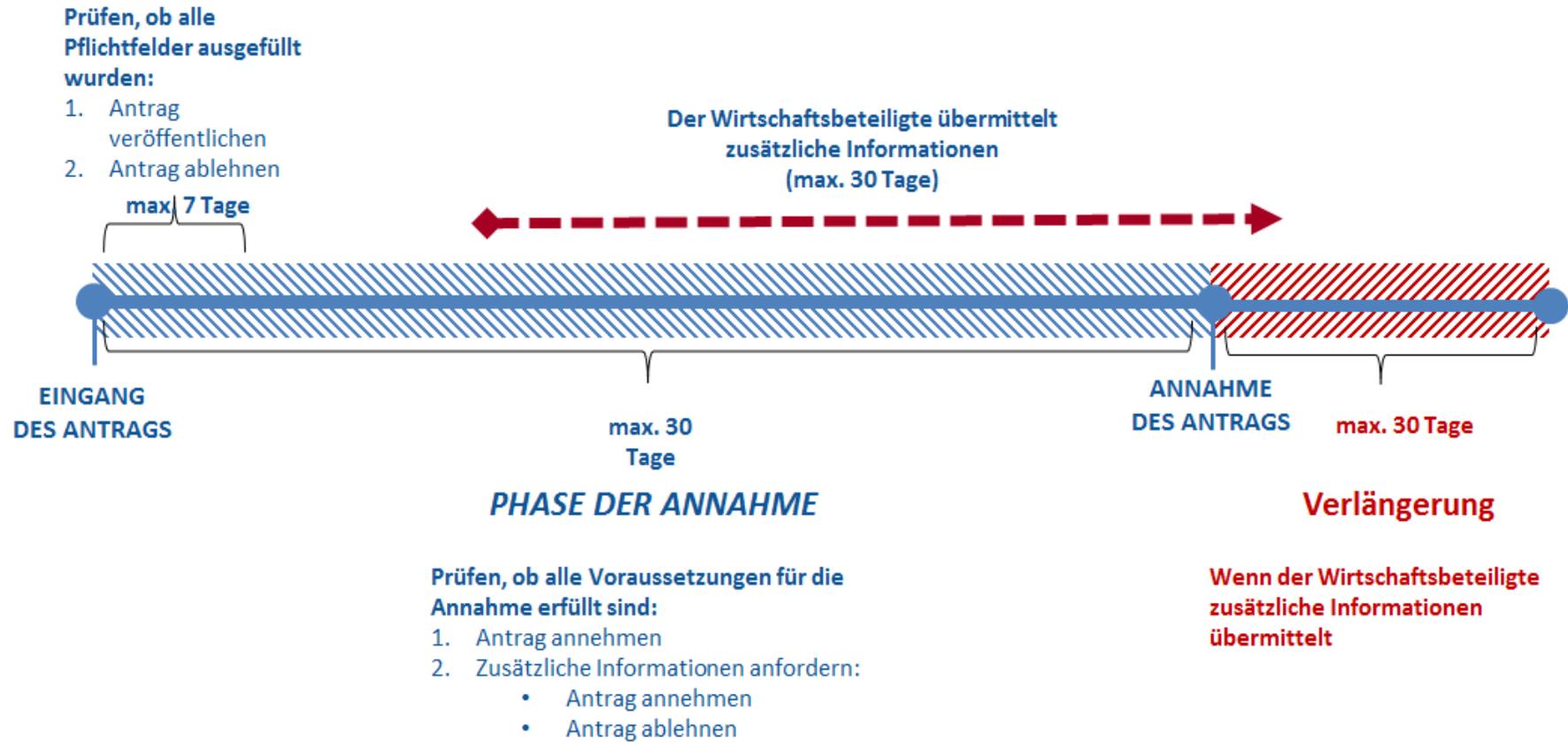
Wenn eine von der Zollbehörde für notwendig erachtete **Laboranalyse nicht abgeschlossen werden kann (Verlängerung um mehr als 30 Tage):**

- Die Frist für den Erlass einer Entscheidung kann mehr als 30 Tage betragen (**Artikel 20 Absatz 2 DelR**).

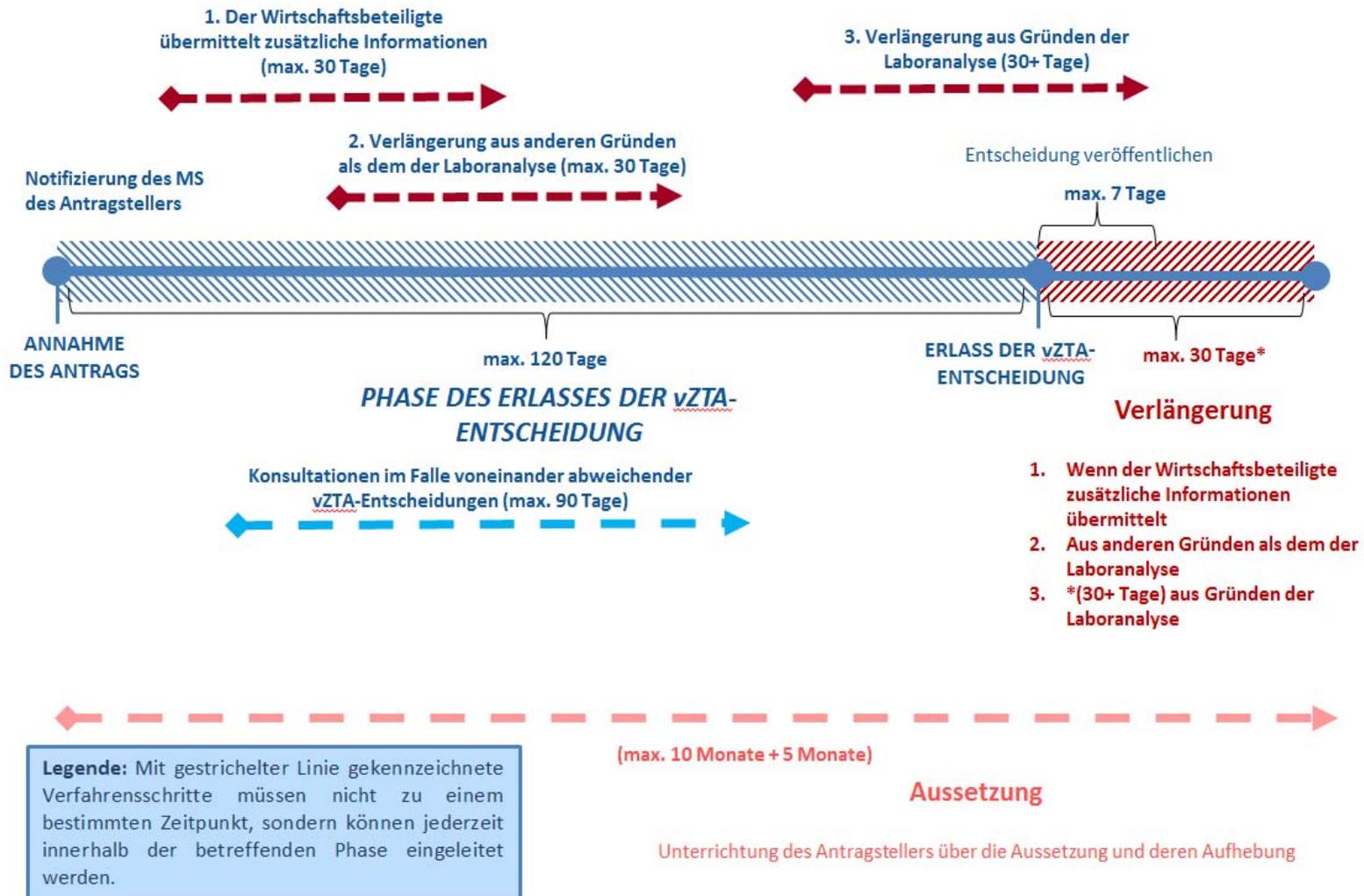
Wenn die Kommission den Erlass von vZTA-Entscheidungen aussetzt (Verlängerung um 10 + 5 Monate):

- Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Aussetzung (**Artikel 34 Absatz 10 Buchstabe a UZK** und **Artikel 20 Absatz 1 DelR**). Die Mitgliedstaaten unterrichten den/die betroffenen Antragsteller unverzüglich über die Aussetzung des Verfahrens für den Erlass der vZTA-Entscheidung.
↓
- Die Verlängerung beträgt höchstens 10 Monate.
↓
- In Ausnahmefällen kann eine zusätzliche Verlängerung um höchstens 5 Monate gewährt werden.
↓
- Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Aufhebung der Aussetzung (**Artikel 34 Absatz 10 Buchstabe b UZK** und **Artikel 23 Absatz 3 DuR**). Die Mitgliedstaaten nehmen das Verfahren für den Erlass der vZTA-Entscheidung unverzüglich wieder auf.

Phase der Annahme des vZTA-Antrags



Phase des Erlasses der vZTA-Entscheidung



**ANHANG 4 FÄLLE, IN DENEN IN VERBINDUNG MIT VERBINDLICHEN
ZOLLTARIFAUSKÜNFTEN EIN ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR
BESTEHT BZW. NICHT BESTEHT¹³**

Nummer	Szenario	Anspruch auf rechtliches Gehör J/N?	Maßgebliche Vorschrift
1.	Wenn die Zollbehörden entscheiden, keine vZTA-Entscheidung zu erlassen	J	Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK
2.	Wenn die Zollbehörden entscheiden, eine vZTA-Entscheidung zurückzunehmen	J	Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK
3.	Wenn die Zollbehörden eine vZTA-Entscheidung wegen eines Einreihungsfehlers widerrufen	J	Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK
4.	Wenn die Zollbehörden in Anwendung eines EuGH-Urteils eine vZTA-Entscheidung widerrufen oder wenn eine vZTA-Entscheidung aufgrund einer Durchführungsverordnung der Kommission, die ähnliche Waren betrifft , ungültig wird	J	Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK
5.	Wenn die Zollbehörden eine vZTA-Entscheidung widerrufen, aufgrund (i) der Tatsache, dass sie nicht mehr mit einer Erläuterung zur KN im Einklang steht , oder (ii) von von der WZO erlassenen Beschlüssen über die zolltarifliche Einreihung, Tarifavisen oder Änderungen der Erläuterungen zum HS	J	Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK
6.	Wenn die Zollbehörden nach dem Widerruf einer vZTA-Entscheidung keine verlängerte Verwendungsdauer gewähren	J	Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK
1.	Wenn die Zollbehörden die Waren in einen anderen Zollcode einreihen als vom Antragsteller angegeben	N	Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe a UZK
2.	Wenn die Zollbehörden eine vZTA-Entscheidung wegen eines Verwaltungsfehlers (z. B. ein Fehler bei der Angabe der Anschrift, Verwendung einer falschen Abbildung, falsche Zuordnung des Erzeugnisses) widerrufen und die Einreihung in der vZTA-Entscheidung selbst nicht korrekt war	N	
3.	Wenn die Zollbehörden eine vZTA-Entscheidung für ein Erzeugnis widerrufen, das Gegenstand eines EuGH-Urteils ist, oder wenn eine vZTA-Entscheidung aufgrund einer Durchführungsverordnung der Kommission ungültig wird	N	Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b UZK
4.	Wenn eine vZTA-Entscheidung nicht	N	Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a

¹³Die Gewährung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist nicht in jedem Fall rechtlich verpflichtend; die Zollbehörden können diesen Anspruch jedoch gewähren.

	mehr mit dem HS, der KN oder dem TARIC im Einklang steht und ungültig wird		UZK
5.	Wenn die Zollbehörden entscheiden, keine vZTA-Entscheidung zu erlassen, wenn ein Antragsteller die von den Zollbehörden verlangten Informationen nicht vorlegt	N	Art. 22 Abs. 1 UZK
6.	Wenn die Zollbehörden eine vZTA-Entscheidung nach einem Beschluss der Kommission zurücknehmen (mit dem die Mitgliedstaaten zum Widerruf einer vZTA-Entscheidung aufgefordert wurden) , um eine korrekte und einheitliche zolltarifliche Einreihung sicherzustellen	N	Artikel 34 Absatz 11 UZK

ANHANG 5 LISTE DER CODES FÜR DIE UNGÜLTIGERKLÄRUNG UND IHRE BEDEUTUNG

CODE FÜR DIE UNGÜLTIGERKLÄRUNG	BEDEUTUNG DES CODES	ERLÄUTERUNG DES CODES
55	Zurückgenommen	Dieser Code wird verwendet, wenn eine vZTA-Entscheidung zurückgenommen wurde (z. B. auf der Grundlage von Artikel 34 Absatz 4 UZK).

61	Wegen Änderungen des Nomenklatur-Codes für ungültig erklärt	<p>Jeder Nomenklatur-Code hat ein Anfangs- und ein Enddatum. Diese Information wird im TARIC-System bereitgestellt. Das EvZTA-3-System kontrolliert regelmäßig alle aktiven vZTA-Entscheidungen, um zu überprüfen, ob der Nomenklatur-Code einer vZTA-Entscheidung an einem bestimmten Tag noch gültig ist. Wenn bei KN-Codes, TARIC-Codes oder Codes für Ausfuhrerstattungen festgestellt wird, dass der Code nicht länger gültig ist, setzt das System die vZTA automatisch auf „ungültig“, gibt den Code 61 aus und sendet eine Warnung an die betreffenden Mitgliedstaaten.</p> <p>Da keine anderen zusätzlichen Codes als Ausfuhrerstattungs-codes vom System kontrolliert werden, kann der Code 61 von einem Mitgliedstaat verwendet werden, um den Grund für die Ungültigkeit anzugeben, wenn eine vZTA-Entscheidung aufgrund einer Änderung der Gültigkeit eines zusätzlichen Codes ungültig geworden ist.</p>
62	<p>Für ungültig erklärt aufgrund von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EuGH-Urteilen • Maßnahmen • Leitlinien 	<p>Dieser Code ist zu verwenden, wenn eine vZTA-Entscheidung aus einem der folgenden Gründe für ungültig erklärt werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union • EU-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einreihungsverordnungen ○ Kommissionsbeschlüsse ○ zusätzliche Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur • Leitlinien: <ul style="list-style-type: none"> ○ EU-Ebene: Änderungen der Erläuterungen zur KN, Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex und angenommene Einreihungsleitlinien ○ WZO-Ebene: Änderungen der Erläuterungen zum HS, Tarifavise zum HS und Beschlüsse über die zolltarifliche Einreihung in das HS
63	Wegen nationaler rechtlicher Maßnahmen für ungültig erklärt	Dieser Code ist zu verwenden, wenn eine vZTA-Entscheidung aufgrund einer Entscheidung eines nationalen Gerichts in einem Mitgliedstaat für ungültig zu erklären ist.
64	Wegen falscher zolltariflicher Einreihung für ungültig erklärt	Dieser Code wird verwendet, wenn ein Fehler bei der Einreihung festgestellt wird (z. B. nach einer internen Überprüfung oder nach Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten).
65	Aus anderen Gründen als der Einreihung für ungültig erklärt	Dieser Code wird bei einem Fehler/einer Änderung der Datei verwendet, der/die nicht mit der Einreihung verbunden ist (z. B. neue Adresse des Inhabers oder falsche Abbildung beigefügt).
66	Wegen begrenzter Geltungsdauer eines Nomenklaturcodes zum Zeitpunkt der Ausstellung für ungültig erklärt	Dieser Code wird verwendet, wenn der Nomenklaturcode abläuft und das Ablaufdatum zum Zeitpunkt des Erlasses der vZTA-Entscheidung bereits bekannt ist.
67	Infolge eines TARIC-	Dieser Code wird verwendet, wenn beispielsweise eine vZTA-Entscheidung unter einem TARIC-Code erlassen

	Fehlers für ungültig erklärt	wurde, der nicht mehr bestand, aber nach dem Ende seiner Geltungsdauer nicht für ungültig erklärt wurde (in Entwicklung)
--	------------------------------	--

▼C1

10. Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (*) (vertraulich)	
Bitte nennen Sie alle Angaben, die auf Wunsch des Antragstellers vertraulich zu behandeln sind, einschließlich Warenzeichen und Modellnummer der Waren.	
11. Muster und Proben usw.	
Bitte geben Sie an, ob Muster bzw. Proben, Lichtbilder, Produktinformationen oder sonstige verfügbare Unterlagen, die den Zollbehörden bei der Einreihung der Ware in die Zollnomenklatur von Nutzen sein könnten, beigelegt sind.	
Muster und Proben <input type="checkbox"/>	Lichtbilder <input type="checkbox"/>
Produktinformationen <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Sollen die Muster/Proben zurückgesandt werden?	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bestimmte den Zollbehörden entstehende Kosten für Analysen, Sachverständigengutachten für Muster und Proben oder die Rücksendung dieser Muster und Proben können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.	
▶¹⁰ 12. Andere bereits erhaltene oder beantragte vZTA (obligatorisch) ◀	
Haben Sie bei einer anderen Zollstelle oder in einem anderen Mitgliedstaat bereits eine vZTA für eine gleiche oder gleichartige Ware beantragt oder erhalten?	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Falls ja, bitte machen Sie Angaben zu den folgenden Punkten:	
Land der Antragstellung: <input type="text"/>	Land der Antragstellung: <input type="text"/>
Ort der Antragstellung:	Ort der Antragstellung:
Datum der Antragstellung:	Datum der Antragstellung:
Jahr <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Tag <input type="text"/>	Jahr <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Tag <input type="text"/>
Referenznummer der vZTA-Entscheidung:	Referenznummer der vZTA-Entscheidung:
Beginn der Gültigkeit der Entscheidung:	Beginn der Gültigkeit der Entscheidung:
Jahr <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Tag <input type="text"/>	Jahr <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Tag <input type="text"/>
Warennummer:	Warennummer:
13. Anderen Inhabern ausgestellte vZTA-Entscheidungen (obligatorisch)	
Ist Ihnen bekannt, ob anderen Inhabern für eine gleiche oder gleichartige Ware bereits eine vZTA-Entscheidung ausgestellt worden ist?	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Falls ja, bitte machen Sie Angaben zu den folgenden Punkten:	
Referenznummer der vZTA-Entscheidung:	Referenznummer der vZTA-Entscheidung:
Beginn der Gültigkeit der Entscheidung:	Beginn der Gültigkeit der Entscheidung:
Jahr <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Tag <input type="text"/>	Jahr <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Tag <input type="text"/>
Warennummer:	Warennummer:
14. Ist Ihres Wissens für die in den Feldern 9 und 10 beschriebenen Waren in der EU ein Rechts- oder Verwaltungsverfahren bezüglich der zolltariflichen Einreihung anhängig oder ist in der EU durch ein gerichtliches Urteil bereits über die zolltarifliche Einreihung entschieden worden? (obligatorisch)	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Falls ja, bitte machen Sie Angaben zu den folgenden Punkten:	
Land: <input type="text"/>	
Bezeichnung des Gerichts:	
Anschrift des Gerichts:	
Aktenzeichen:	
15. Datum und Authentifizierung (obligatorisch)	
Datum:	
Jahr <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Tag <input type="text"/>	
Unterschrift:	
Wichtige Hinweise	
▶ ¹⁰ Mit der Authentifizierung dieses Antrags übernimmt der Antragsteller die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Daten sowie für alle mit diesem Antrag übermittelten zusätzlichen Informationen. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten und etwaige Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw. in einer Datenbank der Europäischen Kommission gespeichert werden und dass die Daten, einschließlich etwaiger vom Antragsteller oder der Verwaltung beigelegter (oder beigelegender) Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., die nicht in den Feldern 1, 2, 4 und 10 als vertraulich gekennzeichnet sind, der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. ◀	
16. Zusätzliche Informationen	

▶¹⁰ (*) Bitte ein separates Blatt benutzen, falls dieses Feld nicht ausreicht. ◀

▼ C1

EUROPÄISCHE UNION — ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VERBINDLICHE
ZOLLTARIFAUSKUNFT

vZTA

11. Schlüsselwörter

Text block containing key terms (Schlüsselwörter) for the tariff decision.

Text block containing key terms (Schlüsselwörter) for the tariff decision.

12. Abbildungen

ANHANG 8 ENTSPRECHUNGSTABELLE ZWISCHEN DEM ZOLLKODEX DER GEMEINSCHAFT UND DEM UZK SOWIE DELEGIERTEM RECHTSAKT UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKT

Zollkodex der Gemeinschaft Verordnung (EG) Nr. 2913/92	Verordnung (EG) Nr. 450/2008	UZK Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Durchführungsrechtsakt Verordnung (EU) 2015/2447	Delegierter Rechtsakt Verordnung (EU) 2015/2446
Artikel 6	Artikel 16 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 11, 14, 16, 29, 31, 32, 172, 175, 191, 195, 196, 229, 260, 261, 262, 319	Artikel 12, 19, 27, 92, 186, 194, 201
	Artikel 16 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 14, 17, 29, 31, 32, 175, 191, 195, 196, 229, 246, 247, 260, 261, 319	Artikel 13, 20, 28, 156, 171
	Artikel 16 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 2	Artikel 12, 14, 29, 31, 32, 175, 195, 196, 229, 258, 260, 261, 319	Artikel 5, 11, 26
	Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 8, 9, 14, 29, 31, 31, 175, 191, 195, 196, 229, 260, 261, 319	Artikel 8
	Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 22 Absatz 7	Artikel 8, 9, 14, 29, 31, 32, 175, 191, 195, 196, 229, 260, 261, 319	Artikel 8
	Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a	Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 2 Artikel 24 Buchstabe g	Artikel 8, 9, 14, 29, 31, 32, 175, 191, 195, 196, 229, 319	Artikel 8
	Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b	Artikel 24 Buchstabe f		

	Artikel 16 Absatz 6	Artikel 23 Absatz 3		
	Artikel 16 Absatz 7	Artikel 29		

Zollkodex der Gemeinschaft Verordnung (EG) Nr. 2913/92	Verordnung (EG) Nr. 450/2008	UZK Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Durchführungsrechtsakt Verordnung (EU) 2015/2447	Delegierter Rechtsakt Verordnung (EU) 2015/2446
Artikel 7	Artikel 16	Artikel 22 Absätze 1, 2, 3, 6 und 7 Artikel 23 Absatz 3, Artikel 24 Buchstaben f und g und Artikel 29	Artikel 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 29, 31, 32, 172, 175, 191, 195, 196, 229, 258, 260, 261, 262, 319	Artikel 8, 11, 12, 19, 20, 26, 28, 92, 156, 171, 194, 201
Artikel 8	Artikel 18 Absätze 1 bis 3	Artikel 27		
	Artikel 18 Absatz 4	Artikel 32		
Artikel 9	Artikel 19 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 15, 34	
	Artikel 19 Absätze 2 und 3	Artikel 28 Absätze 2 und 3	Artikel 15, 34	
	Artikel 19 Absatz 4	Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1		
	Artikel 19 Absatz 5	Artikel 31 Buchstabe a		
Artikel 10	Artikel 16	Artikel 22 Absätze 1, 2, 3, 6, 7 Artikel 23 Absatz 3, Artikel 24 Buchstaben f und g und Artikel 29	Artikel 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 29, 31, 32, 172, 175, 191, 195, 196, 229, 258, 260, 261, 262, 319	Artikel 8, 12, 19, 20, 26, 28, 92, 156, 171, 194, 201

Artikel 11	Artikel 8	Artikel 14		
	Artikel 30	Artikel 52		

Zollkodex der Gemeinschaft Verordnung (EG) Nr. 2913/92	Verordnung (EG) Nr. 450/2008	UZK Verordnung (EU) Nr. 952/2013	Durchführungsrechtsakt Verordnung (EU) 2015/2447	Delegierter Rechtsakt Verordnung (EU) 2015/2446
Artikel 12	Artikel 20 Absätze 1 bis 4	Artikel 33		
	Artikel 20 Absatz 5	Artikel 34 Absatz 4		
	Artikel 20 Absatz 6 Unterabsatz 1	Artikel 34 Absatz 5 Satz 1		
	Artikel 20 Absatz 6 Unterabsatz 2	Artikel 34 Absatz 6		
	Artikel 20 Absatz 7	Artikel 22, 23, 24, 25 und 32	Artikel 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17 21, 31, 32, 175, 191, 195, 196, 229, 260, 261, 262, 319	Artikel 8, 11, 12, 19, 20, 26, 28, 92, 156, 171, 194, 201
	Artikel 20 Absatz 8 Buchstabe a	Artikel 34 Absätze 1 bis 3		
	Artikel 20 Absatz 8 Buchstabe b	Artikel 34 Absatz 9 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 22	
	Artikel 20 Absatz 8 Buchstabe c	Artikel 34 Absatz 11 und Artikel 37 Absatz 2		
	Artikel 20 Absatz 9	Artikel 35, Artikel 36 Buchstabe b und Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben c und d		
Artikel 243	Artikel 23	Artikel 44		